
Zur Entstehungsgeschichte der Augustana.

Der „Unterricht der Visitatoren“ als Vorlage des Bekenntnisses.

Von Dozent Lic. Georg Hoffmann, Dransfeld b. Göttingen.

Die folgenden Ausführungen sind Beobachtungen gewidmet, die zur Klärung der Entstehungsgeschichte des lutherischen Grundbekenntnisses beitragen können. Es handelt sich um die Verwandtschaft, die sich zwischen der Augustana und dem „Unterricht der Visitatoren“ feststellen läßt. Der von Melanchthon aus Anlaß der in Kursachsen erstmalig durchgeführten Visitationen in Zusammenarbeit mit Luther verfaßte, 1528 im Druck veröffentlichte „Unterricht der Visitatoren“ erweist sich bei näherer Betrachtung als eine wichtige, bei der Ausarbeitung des Augsburger Bekenntnisses verwertete Vorarbeit, ja geradezu als die Ausgangsgrundlage der werdenden Bekenntnisschrift.

Die Übereinstimmung zwischen dem „Unterricht“ und dem Bekenntnis ergab sich dem Verfasser dieses Aufsatzes ganz zufällig vor bald drei Jahren an einem einzelnen Punkte, bei den Ausführungen über die Sonntagsfeier. Dadurch aufmerksam gemacht, nahm er auch an anderen Stellen einen Vergleich vor, bei dem sich zum eigenen Erstaunen auf weite Strecken des Bekenntnisses zahlreiche Übereinstimmungen und Berührungen, zum Teil ganz überraschender Art, ergaben. Diese Feststellungen wurden von ihm selbst freilich zunächst mit großer Zurückhaltung und erheblichen Zweifeln aufgenommen. Es schien mehr als unwahrscheinlich zu sein, daß wirklich vorhandene Beziehungen des Bekenntnisses zu einer so bekannten und wichtigen reformatorischen Schrift wie dem „Unterricht“ nicht schon längst festgestellt wären; die Sache mußte demnach wohl irgendeinen Haken haben. Denn eingehende Befassung mit dem wichtigsten Schrifttum der einschlägigen Augustana-Forschung ergab, daß in ihm, soweit es verfolgt werden konnte, auf die Frage etwaiger Beziehungen des „Unterrichts“ zur Augustana kaum eingegangen wird.

Wohl wird der „Unterricht der Visitatoren“ — im Folgenden UdV abgefürzt —, den schon Luther „als ein Zeugnis und Bekenntnis unsers Glaubens“ bezeichnete, seiner geschichtlichen Stellung gemäß nicht selten unter den innerevangelischen Antrieben und Ansätzen reformatorischer Bekenntnisbildung überhaupt erwähnt und damit in den weiteren geschichtlichen Zusammenhang hineingestellt, in den auch das Augsburger Bekenntnis — im Folgenden AV — gehört. In diesem Sinne, um ein Beispiel aus dem älteren Schrifttum anzuführen, erscheint der UdV in G. G. Webers „Kritische Geschichte der Augspurgischen Confession“ (1783f.) als Wegstein auf dem Wege der Ausbildung des evangelischen Lehrbegriffs.¹⁾ Ähnlich ist die Erwähnung des UdV in H. von Schuberts Buch „Die Anfänge der evangelischen Bekenntnisbildung bis 1529/30“ (1928) und in H. Bornkamm's Bearbeitung des AV in der Göttinger Jubiläumsausgabe der Bekenntnisschriften (1930).²⁾ Aber über diese gemeinsame Einordnung in die Geschichte der Bekenntnisbildung hinaus wird ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem UdV und dem AV nicht angenommen. Nur Bornkamm weist — wenn ich recht sehe, als einziger — zu einigen Stellen des Bekenntnisses in den Anmerkungen auf den UdV und seine lateinische Vorform, die „*Articuli de quibus egerunt (per) visitatores*“, kurzweg Visitationsartikel genannt, hin und spricht einmal sogar von wörtlicher Entlehnung.³⁾ Aber die naheliegende Verbindung der festgestellten mittelbaren mit der gelegentlich auch begegnenden unmittelbaren Zusammengehörigkeit zur Annahme einer fortlaufenden und umfassenden Verwertung des UdV bei der Ausarbeitung der Augustana findet sich auch bei Bornkamm nicht: es bleibt bei den gelegentlichen Hinweisen; als eigentliche Vorlage wird der UdV in der historischen Einleitung, die einen kurzen Abriss der Entstehungsgeschichte des AV bietet, nicht aufgeführt.

Dieser Umstand und die Tatsache, daß auch W. Gußmann in seinen mit bewunderungswürdiger Gelehrsamkeit gearbeiteten „Quel-

¹⁾ a. a. D. Bd. I, S. 7.

²⁾ v. Schubert, a. a. D. S. 24 f., Die Bekenntnisschriften der ev.-luth. Kirche, herausg. vom Deutschen Evang. Kirchenausschuß, 1930, S. XVI.

³⁾ a. a. D. S. 64.

len und Forschungen zur Geschichte des Augsburgerischen Glaubensbekenntnisses“ — in Frage kommt hier vor allem Band I, 1 (1911) — den UdB als Vorlage nicht in Betracht zieht, mahnten zur Vorsicht und bewogen lange zur Zurückhaltung. Aber die Frage nach der Zusammengehörigkeit von UdB und AB ließ, einmal wachgerufen, nicht mehr los, drängt sich doch die Ähnlichkeit beider Schriften, wenn man erst einmal auf sie aufmerksam geworden ist, förmlich auf. Dazu ergaben sich immer wieder neue Bestätigungen des zunächst gewonnenen Eindrucks, vor allem, als der Textvergleich auch auf die verschiedenen uns erhaltenen Anfangsentwürfe des AB ausgedehnt wurde. Es zeigte sich, daß diese, dem UdB teils näher, teils ferner stehend als die Schlußredaktion, sich deutlich in die Textgeschichte des AB einordnen lassen, so daß vielfach regelrechte Entwicklungsreihen des Textes vom UdB aus aufgestellt werden können.

So blieb schließlich nur die Annahme übrig, daß die Nichtberücksichtigung des UdB als Vorlage des werdenden Bekenntnisses sich daraus erklärt, daß mitunter gerade das Naheliegende, ja Nächstliegende eben wegen der allzugroßen Nähe nicht gesehen wird, wie ja der Verfasser selbst nur durch einen Zufall, ohne eigenes Zutun, auf die Sache gestoßen worden ist. Er meint es deshalb verantworten zu können, nach längerer Zurückhaltung und mehrfacher Überprüfung das sich ergebende Bild von den Beziehungen des UdB zum AB der Öffentlichkeit mit der Bitte um Nachprüfung zu unterbreiten.

I.

Wir entfalten die eingangs aufgestellte Behauptung von der nahen Zusammengehörigkeit zwischen UdB und AB anhand eines Textvergleiches.¹⁾ Zu den einzelnen Artikeln des Bekenntnisses soll festgestellt werden, ob entsprechende Ausführungen sich im UdB finden, und welcher Verwandtschaftsgrad sich bejahendenfalls jeweilig ergibt: ob es sich nur um allgemeine Entsprechung oder um genaue Übereinstimmung handelt. Wir beginnen mit den Artikeln des

¹⁾ Wer sich nicht sogleich in das Dornestrüpp der Textuntersuchung mit ihrer unvermeidlichen Kleinarbeit begeben mag, kann das folgende vorläufig bis S. 473 überschlagen.

Bekennnisses, bei denen die Verwandtschaft mit dem UdB besonders deutlich zutage tritt.

An den Anfang seien dabei der XI. und der mit dem XI. inhaltlich übereinstimmende XXV. Artikel des UB gestellt, weil hier bereits von Bornkamm, wie schon erwähnt, wörtlicher Anschluß an den UdB festgestellt worden ist.

Art. XI UB handelt von der Beichte:

„Von der Beicht wird also gelehrt, daß man in der Kirchen *privatam absolutionem erhalten* und nicht fallen lassen soll, wie wohl in der Beicht *nicht not ist, alle Missetat und Sunden zu erzählen, dieweil doch solches nicht möglich ist*, Ps. 18 [nach unserer Zählung Ps. 19]: Wer kennet die Missetat?“

UdB, Abschnitt „Von der rechten christlichen Beicht“, Abs. 1: ¹⁾

„Die häpftische Beicht ist *nicht geboten, nämlich alle Sunde zu erzählen, das auch unmöglich ist, wie im neunzehenden Psalm stehet*; Wer merket auf die Fehle (Fehle)? Mach mich rein von den heimlichen. Doch soll man die Leute umb viel Ursachen willen *vermahnen zu beichten*, sonderlich die Fälle, darinnen sie Rats bedürfen und die sie am meisten beschweren.“

Wir sehen: es handelt sich um vollinhaltliche, teilweise wörtliche Übereinstimmung. Nur ist die Reihenfolge im UB geändert, die Beibehaltung der Beichte an den Anfang und die Ablehnung der Ohrenbeichte mit dem Aufzählzwang an den Schluß gestellt; eine Umstellung, die sich aus Melanchthons apologetischer Tendenz erklärt, möglichst die Übereinstimmung mit der altgläubigen Kirche zu betonen.

Angeichts der Kürze von Art. XI UB ließe sich fragen, ob man hier von wirklicher Benutzung reden muß und nicht mit der Annahme einer unbewußten, rein gedächtnismäßigen Anlehnung an den Text des UdB auskommt. Daß der UdB Melanchthon wirklich vorgelegen

¹⁾ Da es eine maßgebende Ausgabe des UdB nicht gibt (vorhandene Abdrücke im Corpus Reformatorum, Bd. XXVI, Sp. 49 ff. — dort Sp. 7 ff. die lateinischen Visitationsartikel —, in der Weimarer Lutherausgabe Bd. XXVI, S. 189 ff., in Richters Kirchenordnungen d. 16. Jh. Bd. I, 1, Sp. 82 ff., in Sehlings Ev. Kirchenordnungen d. 16. Jh. Bd. I, 1, S. 149 ff., bequeme Handausgabe von F. Ließmann in den Kl. Texten f. Vorl. u. Ub., Heft 87), verzichte ich auf die Angabe von Seitenzahlen und führe dafür die Abschnittsüberschriften an.

hat, zeigt die Hinzunahme von Art. XXV AB, der in erweiterter Form noch einmal von der Beichte handelt.

AB: „Die Beichte ist durch die Prediger dieses Teils nicht abgetan“.

Dieser erste Satz ist eine Wiederholung von Art. XI, die entsprechende Ausführung des AB wurde schon mitgeteilt. Weiter:

„Dann diese Gewohnheit wird bei uns gehalten, *das Sakrament nicht zu reichen denen, so nicht zuvor verhört und absolviert sind.*“

Dazu der AB im angeführtem Abschnitt, Abs. 2:

„Man soll auch *niemand zum heiligen Sakrament gehen lassen, er sei denn* von seinem Pfarrer in Sonderheit *verhört*, ob er zum heiligen Sakrament zu gehen geschickt sei.“ Und Abs. 4: „Wer nu solchs nicht weiß, soll nicht zum Sakrament zugelassen werden. Zum Brauch des Sakraments *in solcher Verhøre* sollen die Leute auch *vermahnet werden zu beichten . . .*“

Wir sehen: wiederum völlige Übereinstimmung nur mit einer kleinen, aber bezeichnenden Abweichung. Nach dem AB wird das Sakrament allen versagt, die nicht „verhört und absolviert“ sind. Der AB hat als zwingende Vorschrift nur das Verhör, zur Beichte werden die Leute lediglich vermahnt. Die Änderung erklärt sich wieder aus Melancthons apologetischer Absicht, die Beibehaltung der Beichte möglichst scharf zu betonen.¹⁾

Weiter heißt es in Art. XXV AB:

„Darbei wird das Volk fleißig unterrichtet, *wie trostlich das Wort der Absolution sei*, wie hoch und teuer die Absolution zu achten.“

¹⁾ In diesem Zusammenhang sei auf einen sehr bezeichnenden Zusatz verwiesen, den Luther in der 1538 von ihm veranstalteten Neuauflage des AB gemacht hat: „. . . damit nicht wieder ein neuer Papstzwang oder nötig Gewohnheit aus solcher Beichte werde, die wir sollen und müssen frei haben. Und ich, Doktor Martin selbst, etlich Mal ungebeichtet hinzugehe, daß ich mir nicht selbst eine nötige Gewohnheit mache im Gewissen. Doch wiederum der Beichte brauche und nicht entbehren will, allermeist umb der Absolutio (das ist Gottes Worts) willen“ (CR XXVI, Sp. 68). Eine Ausführung, die in Kürze Luthers ganze Stellung zur Frage der kirchlichen und liturgischen Ordnung enthält!

Entsprechend im UdB a. a. D. Abs. 4: die Leute sollen ermahnet werden zu beichten,

„(daß sie unterrichtet werden, wo sie irrige Fälle hätten in ihren Gewissen,) auch daß sie *Trost empfahen*, wo rechte reuige Herzen sind, so sie die Absolution hören.“

Die Wendung in UB „Dabei wird das Volk fleißig unterrichtet . . .“ läßt sich geradezu als ausdrücklicher Verweis auf den Unterricht verstehen. Ebenso ließt sich der Schlußsatz von Art. XXV UB:

„Doch wird durch die Prediger dieses Teils fleißig gelehret, daß die Beicht von wegen der Absolution, welche das Hauptstück und das Furnehmst darin ist, zu *Trost der erschrockenen Gewissen, darzu um etlicher anderer Ursachen willen* [UdB: „*umb viel Ursachen willen!*“] zu erhalten sei“,

wie eine kurze Zusammenfassung des von der Beichte handelnden Abschnittes im UdB.

Art. XXV UB führt den hohen Wert der Absolution dann noch näher aus, Gott fordere, der Absolution nicht weniger zu glauben, „denn so Gottes Stimme vom Himmel erschulle“, ein auch von Luther stark betonter Gedanke. Weiter bietet der Artikel über den UdB hinaus einen historischen Hinweis: „Von diesen notigen Stücken haben vorzeiten die Prediger . . . nicht ein Wortlein gerührt“ usw. Es folgt dann im zweiten Absatz der mit Art. XI und UdB übereinstimmende Satz, daß Einzelaufzählung der Sünden bei der Beichte nicht nötig, weil unmöglich ist, wobei abermals das Psalmzitat aus dem UdB dargeboten wird, diesmal vermehrt um eine Jeremias-Stelle mit Paraphrase und Anführungen aus den Kirchenvätern. Der oben mitgeteilte Satz bildet den Schluß.

Vergleichen wir die gesamten Aussagen des UdB zur Sache mit den entsprechenden des UB, so erweist sich UB XXV als erweiterte Wiedergabe des im UdB Gesagten. Von den Ausführungen des UdB im Abschnitt von der Beichte fehlen nur eine Korintherstelle vom unwürdigen Sakramentsempfang und der ganze dritte Absatz. Aber gerade zu diesem im UB fehlenden Absatz läßt sich eine bezeichnende Feststellung machen. Dieser in der Endform des Bekenntnisses fallengelassene Absatz findet sich nämlich inhaltlich in den entsprechenden Ausführungen der gemeinhin als Vorlage zum zweiten

Teil des Bekenntnisses angeführten sogenannten Torgauer Artikel wieder.

Abf. 3 im UdB lautet:

„Nu unehren das Sakrament nicht allein die es unwürdig nehmen, sondern auch die es mit Unfleiß Unwürdigen geben. Denn der gemein Pöfel läuft umb Gewohnheit willen zum Sakrament und weiß nicht, warümb man das Sakrament brauchen soll“.

Die sog. Torgauer Artikel bieten die gleichen Gedanken, nur etwas erweitert und anders ausgedrückt:

„Sunst ist den Leuten kein Zeit und Maß bestimmt, wenn sie peichten sollen, denn solch Gebot wurde ein großen Mißbrauch der Sakrament anrichten, wie dann vor dieser Zeit geschehen, daß die Leut, so nicht willens gewesen, von Sunden zu lassen, zum Sakrament getrieben sind, dadurch die Sakrament hoch geunehret werden. Denn die Absolutio ist ein Trost für erschrockene Gewissen; dieser Trost wird verspottet, so einer denselbigen fordern soll, der ihn doch nicht begehret; dazu so man Maß und Zeit setzet, wenn man zum Sakrament muß gehen, so würde folgen wider die Regel S. Pauli [vgl. die Anführung von 1. Kor. 11, 27 im UdB!] daß viel dazu gedrungen wurden, die den Leib und das Blut Christi unwürdiglich nehmen. An solcher Uneher des Sakraments wären diejenigen schuldig, die solche zum Sakrament gedrungen hätten.“

Es zeigt sich deutlich: Melanchthon hat in der als Borentwurf zu wertenden Fassung der „Torgauer Artikel“ zunächst die gesamten Ausführungen des UdB zur Sache übernommen, später aber bei der endgültigen Niederschrift den einen Passus gestrichen, vermutlich wieder im Verfolg seiner apologetischen Absicht wegen des darin beschlossenen Vorwurfs gegen die römische Sakramentspraxis.

Haben wir es bei der Bewertung des UdB in Art. XXV UB mit einer erweiterten Wiedergabe der Vorlage zu tun, so erweist sich der Art. XII des Bekenntnisses „Von der Buße“ ähnlich wie Art. XI als eine stark verkürzende Zusammenfassung der entsprechenden Ausführungen des UdB.

Der Anfangssatz von UB XII:

„Von der Buße wird gelehrt, daß diejenigen, so nach der Tauf gesündigt haben, zu aller Zeit, so sie zur Buße kommen, Vergebung

der Sunden erlangen und ihnen die Absolution von der Kirche nicht soll geweigert werden“ hat im Abschnitt „Von der rechtschaffnen christlichen Buße“ des AdB keine Entsprechung. Sachlich anklingende Sätze finden sich lediglich im Abschnitt vom Gebet:

„Aber die so Reu tragen und gläuben, daß ihnen Gott umb Christus willen vergebe, die sollen sich ihre geschene Sunde und Heuchelei nicht lassen abschrecken. Denn Gott will nicht Verzweiflung haben, sondern er will, daß wir gläuben, er erhöere uns und werde uns helfen.“ (Anfang des 5. Abs.)

Alles Folgende in AB XII stimmt mit dem AdB überein bis auf den Spruch Matth. 3, 8 — der aber auch noch in der ältesten uns erhaltenen Redaktion des Bekenntnisses, der Nürnberger Handschrift Na, einer deutschen Übersetzung eines verlorengegangenen lateinischen Originals vom Ende Mai 1530, fehlt¹⁾ — und bis auf die hier wie allerwärts hinzugefügten Verwerfungen der Gegenlehre.

AB: „*Nun ist wahre rechte Buß eigentlich nichts anderes dann Reue und Leid oder Schrecken haben über die Sunde und doch daneben glauben an das Evangelium und Absolution, daß die Sunde vergeben und durch Christum Gnad erworben sei, welcher Glaub wiederum das Herz tröstet und zufrieden machet. Darnach soll auch Besserung folgen, und daß man von Sunden lasse; denn dies sollen die Früchte der Buß sein.*“ . . .

Im AdB findet sich schon im Abschnitt von den 10 Geboten eine kurze gleichlautende Zusammenfassung:

„Diese zwei sind die ersten Stücke des christlichen Lebens, Busse oder Reu und Leid und Glauben, dadurch wir erlangen Vergebung der Sunde und gerecht werden für Gott, und soll in uns beides wachsen und zunehmen. Das dritte Stück christlich Lebens ist gute Werk tun.“

Im Abschnitt von der Buße kommen folgende Sätze in Betracht:

„*Nu ist [man beachte den gleichen Einatz im AB!] rechte Buße herzlich Reu und Leid uber sein Sunde haben und herzlich erschrecken für Gottes Zorn und Gericht. Dies heißt Reu und Erkenntnis*

¹⁾ Von R. Schornbaum entdeckt, herausgegeben von Th. Kolde, 1906.

der Sunde.“ . . . „Also ist das das erste Teil der Buße: *Reu und Leid*. Das ander Teil ist *Gläuben*, daß die Sunde umb *Christus* willen vergeben werden: *welcher Glaub wirkt guten Fürsatz*.“

Die Verwandtschaft liegt auf der Hand. Aufschlußreich ist auch der im UdB enthaltene Satz: „Ist auch gut, daß man diese Wort *Reu* und *Leid* brauche, denn diese Wort sind licht und klar zu verstehen“. Hier wird die vom AB übernommene Ausdrucksweise von Melanchthon ausdrücklich neu eingeführt und zur Nachachtung empfohlen. Und wenn z. B. von Bornkamm darauf hingewiesen wird, daß Art. XII besonders in der lateinischen Fassung in seinem Aufbau der katholischen Dreigliederung des Bußsakraments entgegengesetzt wird, so nimmt auch der UdB hierauf ausdrücklich Bezug: „Man hat zuvor gelehret, es seien drei Teil der Buße, als nämlich *Reu*, *Beicht* und *Genugtung*“.

Vergleichen wir nun umgekehrt die Ausführungen des UdB über die Buße als Ganzes mit AB XII. Weggelassen sind im AB die ersten vier Absätze, die einleitend gegenüber antinomistischen Tendenzen Recht und Notwendigkeit der Buß- und Gesetzespredigt betonen. Diese innerevangelische Auseinandersetzung war den Altgläubigen gegenüber nicht nötig und konnte daher fallen. Ein Gedanke dieser einleitenden Ausführungen —

„Wo nicht *Reue* und *Leid* über die Sunde ist, da ist auch nicht rechter *Glaube*“

— hat, beiläufig bemerkt, eine Entsprechung in der erweiterten Fassung des Art. XX in der editio princeps, der ersten von Melanchthon veranstalteten Druckausgabe der Augustana:

„Denn wo nicht *Schrecken* ist für Gottes *Zorn*, sondern *Lust* an sündlichem *Wandel*, da ist nicht *Glaube*“, usw.

Weiter fehlen im AB die näheren Anweisungen über Art und Ausführung der Bußpredigt: Kinder lernen an den Bänken gehen, so solle man Buße lehren an groben Sünden, daneben aber auch die Heuchler strafen usw. Auch diese Ausführungen waren für die Zwecke des Bekenntnisses entbehrlich. Der gesamte übrige Inhalt ist vom AB übernommen, während die gemeinhin als Vorlage des I. Teils der Augustana angeführten Schwabacher und Marburger Artikel zu Art. XII AB überhaupt keine Entsprechung bieten.

Bei Art. XV AB „Von Kirchenordnungen“ sind die Berührungen mit dem UdB ebenfalls deutlich zu greifen.

AB XV: „Von Kirchenordnungen, von Menschen gemacht, lehret man diejenigen halten, so ohn Sünden gehalten werden und zu Frieden und guter Ordnung in der Kirche dienen, als gewisse Feiern, Feste und dergleichen. Doch geschieht Unterricht dabei, daß man die Gewissen nicht damit beschweren soll, als sei solch Ding nötig zur Seligkeit. Darüber wird gelehret, daß alle Satzungen und Traditionen, von Menschen dazu gemacht, daß man dadurch Gott versühne und Gnad verdiene, dem Evangelio und der Lehre vom Glauben an Christum entgegen seind. Derhalben sein Klostergeübde und andere Tradition von Unterschied der Speise, Tage etc., dadurch man vermeint, Gnad zu verdienen und für Sünde genug zu tun, untüchtig und wider das Evangelium.“

UdB im Abschnitt „Von menschlichen Kirchenordnungen“:

„Denn etliche Kirchenordnungen sind gemacht um guter Ordnung und Friedens willen . . . Darümb sollen die Feiertage, als Sonntag und etliche mehr, wie jeder Pfarr Gewohnheit ist, gehalten werden. . . . Doch sollen die Leute unterrichtet werden, daß solche Ferien allein darümb gehalten werden, daß man daran Gottes Wort lerne. . . . als Paulus zum Kolossern sagt am 2.: So laßt nu niemand euch Gewissen machen. . . . Über solche Satzung, die gemacht sind, um guter Ordnung willen, sind andere, die gemacht sind der Meinung,¹⁾ daß sie sonderlicher Gottesdienst sein sollen, dadurch Gott versühnet und Gnade erlanget werde, als gesetzte Fasten, Freitags nicht Fleisch essen . . .“

Die Ablehnung dieser „Meinung“ erfolgt durch Anführung von neutestamentlichen Stellen, die im AB zwar nicht im Art. XV, wohl aber im Art. XXVI verwertet worden sind.

In dem Abschnitt des UdB „Von christlicher Freiheit“ werden die gleichen Gedanken nochmals kurz entwickelt:

„Das dritte Stücke christlicher Freiheit betrifft menschliche Kirchenordnungen, als Fasten, Feiern und dergleichen. . . . Von diesem Stücke aber haben wir droben angezeigt, daß dreierlei Kir-

¹⁾ Auch in der Textüberlieferung des AB findet sich neben dem „dazu gemacht“ die Wendung „der Meinung gemacht“.

chenordnung sind. *Etliche, die nicht ohn Sunde mügen gehalten werden.* . . . Die andern Ordnung sind gemacht, nicht damit Gnade zu erwerben, oder für die Sunde genug zu tun, auch *nicht daß von nöten sei, dieselbigen zu halten*, sondern daß sie nützlich sind. Als daß man Sonntag, Ostern, Pfingsten, Weihenachten feire. . . . Die dritte Ordnung sind gemacht, damit Gnade zu erwerben für unsere Sunde. Als gesetzte Fasten, am Freitag nicht Fleisch essen, die sieben Gezeiten beten und dergleichen. *Solche Meinung ist wider Gott.*“

An beiden mitgeteilten Stellen des UdV liegen die Berührungen mit dem AB bis in den Wortlaut hinein auf der Hand. Die Abhängigkeit des Bekenntnisses vom UdV reicht hier erheblich weiter als gegenüber dem 17. Schwabacher Artikel, den man meist als Vorlage für Art. XV AB ansührt:

„Daß man die Zeremonien der Kirchen, welche wider Gottes Wort streben, auch abtue, die andern aber frei lasse sein, derselbigen zu gebrauchen oder nicht, nach der Liebe, damit man nicht ohn Ursach leichtfertige Aergernus gebe oder gemeinen Friede ohn Not betrube.“

Vergleichen wir den endgültigen Text von Art. XV mit der Anfangsredaktion in Na, so ergibt sich, daß in diesem Falle einmal die Bindung an den Text des UdV im Verlaufe der redaktionellen Arbeit Melancthons nicht abgeschliffen, sondern im Gegenteil noch stärker herausgearbeitet worden ist. Dies gilt z. B. für die Bestimmung „Ordnungen, die ohne Sünde mögen gehalten werden“, die in Na noch fehlt ¹⁾, und für die Reihenfolge der Gedanken, die in der Endform des AB wieder dem UdV entspricht, in Na aber zwischendurch umgestellt war. (Vgl. dazu Th. Kolbe, a. a. O., S. 53.)

¹⁾ Th. Kolbe, Die älteste Redaktion der Augsburger Konfession, 1906, S. 53, meint: „Die für die Frage der Behandlung der Traditionen entscheidende Aussage: qui sine peccato servari possunt, kam aus Torgauer Artikel 1 hinein.“ Th. Brieger aber hatte in seinem berühmten Aufsatz über die Torgauer Artikel (in der Reuter-Festschrift, Kirchengeschichtliche Studien, 1888; Sonderdruck 1890) in einer Anmerkung zu der entsprechenden Stelle des 1. Torgauer Artikels auf den UdV hingewiesen (S. 298, Anm. 1). So schließt sich die Kette. Brieger ist aber der ihm hier zu Gesicht gekommenen Spur nicht weiter nachgegangen, die ihn auf die Mittelstellung des von ihm für die Torgauer Artikel in Anspruch genommenen Schriftstücks zwischen UdV und AB hätte führen können.

Der Abschnitt „Von menschlichen Kirchenordnung“ gehört überhaupt zu den am stärksten für die Augustana ausgewerteten Partien des UdB. Neben den eben erwähnten Beziehungen zu Art. XV finden sich Berührungen mit den Artikeln XVI, XXI, XXIV, XXVI und XXVIII UB in diesem Abschnitt. Wenn in den Artikeln XV, XXVI und XXVIII des Bekenntnisses mehrfach die gleichen Gedanken entwickelt werden, so liegt das nicht zuletzt an der gemeinsamen Verwurzelung in der gleichen Stelle des UdB. Daß gerade die Ausführungen des UdB über die Kirchenordnungen so stark von dem Bekenntnis benutzt sind, erklärt sich aus dessen ursprünglicher Zielsetzung, nach der die Frage der strittigen Zeremonien und Kirchengebäude stark im Vordergrund stand.

Auch bei Art. XVIII UB „Vom freien Willen“ liegt offensichtliche Verwandtschaft mit dem UdB vor. Während die Schwabacher und Marburger Artikel als Vorlage hier ganz ausscheiden, bietet der UdB einen Abschnitt „Vom freien Willen“, dem die Ausführungen des Bekenntnisses sachlich genau entsprechen, wenn auch der Wortlaut weitergebildet ist.

UB XVIII: „Vom freien Willen wird also gelehrt, daß der Mensch etlichermaß *ein freien Willen hat, äußerlich ehrbar zu leben und zu wählen unter denen Dingen, so die Vernunft begreift; aber ohn Gnad, Hilfe und Wirkung des heiligen Geists vermag der Mensch nicht Gott gefällig zu werden, Gott herzlich zu fürchten, oder zu glauben, oder die angeborene böse Lüfte aus dem Herzen zu werfen. Sondern solchs geschieht durch den heiligen Geist, welcher durch Gotts Wort geben wird . . .*“

UdB: „Es reden auch viel vom freien Willen unbescheiden. Darümb haben wir diesen kurzen *Unterricht* hiezu geschrieben. *Der Mensch hat aus eigener Kraft ein freien Willen, äußerliche Werk zu tun oder zu lassen, durchs Gesetz und Strafe getrieben. Deshalb vermag er auch weltliche Frömmigkeit und gute Werk zu tun* aus eigener Kraft, von Gott dazu gegeben und erhalten.“

Im sprachlichen Ausdruck berühren sich der lateinische Text des Bekenntnisses und die lateinischen Visitationsartikel bei der gleichen sachlichen Verwandtschaft noch enger. Vgl.: „*Voluntas humana est vis libera, ut facere possit iustitiam carnis seu iustitiam civilem* (Art.

vist.) und „*quod humana voluntas habeat aliquam libertatem ad efficiendam civilem iustitiam*“ (AB lat.). Hier wie dort das *facere* bzw. *efficere iustitiam civilem*, dem im UdB das „*weltliche Frömmigkeit zu tun*“ (gleich darauf begegnet hier auch der Ausdruck: „*weltliche Gerechtigkeit*“) entspricht, während der deutsche Text des AB eine Umschreibung wählt.

Es folgt im UdB eine Ausführung über die Gebotenheit und Notwendigkeit solcher „*äußerlichen oder weltlichen Gerechtigkeit*“, die in Art. XVIII nicht aufgenommen ist, weiter ein Hinweis, daß diese Freiheit durch den Teufel verhindert wird; hier klingen die Wendungen an Art. XIX an. Dann heißt es wieder in Übereinstimmung mit AB XVIII:

„Zum andern kann der Mensch aus eigener Kraft das Herz nicht reinigen und göttliche Gaben wirken als wahrhaftige Reue über die Sünde, wahrhaftige und nicht ertichte Forcht Gottes, wahrhaftigen Glauben, herzliche Liebe, Keuschheit, nicht rachgierig sein, wahrhaftige Geduld, sehnlich Bitten, nicht geizig sein etc.“

Es folgt als Anführung Röm. 8, 7f., im AB gegen die noch besser passende Stelle 1. Kor. 2, 14 ausgewechselt, dann der Satz: „Darumb sollen wir stetigs bitten, daß Gott seine Gaben in uns wirken wolle. Das heißet denn christliche Frömmigkeit.“

Alles in allem läßt sich sagen: Art. XVIII stellt eine gekürzte, dafür um ein längeres pseudoaugustinisches Zitat erweiterte Zusammenfassung der Ausführungen des UdB über den freien Willen dar. Der Vergleich des Wortlauts, zumal wenn man auch Na als Zwischenform hinzu nimmt, zeigt, welche Sorgfalt Melancthon an die Formung des sprachlichen Ausdrucks gewendet hat. Man vergleiche z. B. nur die weitmaschig-unbestimmte Wendung: *bitten, daß Gott seine Gaben in uns wirken wolle* — mit dem eindeutig-genauen: *solches geschieht durch den heiligen Geist, welcher durch Gottes Wort gegeben wird*, oder die Hinzufügung der gegen pelagianisierendes Mißverständnis sichernden Einschränkung „*etlichermassen*“ bei der Bejahung der äußeren Freiheit.

Ein eindeutiges Bild ergibt sich auch bei dem XXI. Artikel des AB „*Vom Dienst der Heiligen*“, der merkwürdigerweise in Na

fehlt, obwohl er schon in dem Vorentwurf der sog. Torgauer Artikel vorgesehen war.

Art. XXI UB:

„Vom Heiligendienst wird von den Unseren also gelehret, daß man der Heiligen gedenken soll, auf daß wir unsern Glauben stärken, so wir sehen, wie ihnen Gnad widerfahren, auch wie ihnen durch Glauben geholten ist; darzu daß man Exempel nehme von ihren guten Werken, ein jeder nach seinem Beruf, gleichwie Kaiserliche Majestät seliglich und gottlich dem Exempel Davids folgen mag, Krieg wider den Turken zu fuhren; denn beide sind sie in königlichem Amt, welches Schutz und Schirm ihrer Untertanen fordert. Durch Schrift aber mag man nicht beweisen, daß man die Heiligen anrufen oder Hilf bei ihnen suchen soll. 'Dann es ist allein ein einiger Versuher und Mittler gesetzt zwischen Gott und Menschen, Jesus Christus', 1. Timoth., 2, welcher ist der einige Heiland, der einig oberst Priester, Gnadenstuhl und Fürsprech für Gott, Rom. 8. Und der hat allein zugesagt, daß er unser Gebet erhoren welle. Das ist auch der höchste Gottesdienst nach der Schrift, daß man denselbigen Jesum Christum in allen Noten und Anliegen von Herzen suche und anrufe,“ folgt 1. Joh. 2, 1 ausgedruckt.

Zu den Ausführungen über den Krieg gegen die Türken bietet der UdB eine sachliche Entsprechung in einem eigenen Abschnitt „Vom Turken“. Das „Exempel Davids“ findet sich hier freilich nicht, wohl aber der gleiche sachliche Zusammenhang:

„Die Obrigkeit aber soll die Ihren wider unrechte Gewalt schützen . . . Darümb man schuldig ist, den Turken zu wehren.“

Im Übrigen finden sich die Ausführungen über den Heiligendienst am Schluß des von den Kirchenordnungen handelnden Abschnittes.

UdB: (Wiewohl man etliche Feiertage halten soll,)

„So ist es doch nicht die Meinung, als sollt man der Heiligen Anrufen und Fürbitt dadurch bestätigen oder loben. Denn Christus Jesus ist allein der Mittler, der uns vertritt, wie Johannes in seiner Epistel am andern und Paulus zum Römern am achten Kapitel anzeigen. Die Heiligen aber werden

rechtschaffen also geehret, daß wir wissen, daß sie zum Spiegel der göttlichen Gnade und Barmherzigkeit uns fürgestellt sind. Denn gleich wie Petrus, Paulus und andere Heiligen unsers Fleisches, Bluts und Schwachheit aus Gottes Gnaden durch den Glauben sind selig worden, also empfahen wir Trost durch diese Exempel, Gott werde uns unsere Schwachheit auch zu gut halten und schenken, wenn wir ihm wie sie trauen, glauben und ihn in unser Schwachheit anrufen. . . . Darümb sollen die Leute durch der Heiligen Exempel zum Glauben und guten Werken gereizt werden.“ Es folgen noch zwei Bibelstellen: Hebr. 13, 7 und 1. Petr. 3, 5f.

Das AB läßt die letzterwähnten Stellen als entbehrlich weg und stellt den Gedankengang um: Voran steht die positive Würdigung — Exempel des Glaubens und der Werke —, dann erst kommt die Ablehnung der Heiligenanrufung. Im Übrigen reicht die Übereinstimmung bis in den Wortlaut hinein (der Heiligen Exempel) und umfaßt auch die hier wie dort verwendeten Bibelstellen. Die Ausführung der „Torgauer Artikel“ „De invocatione sanctorum“ — der deutsche Abschnitt hat lateinische Überschrift — erweist sich auch in diesem Falle als Zwischenstufe, und zwar wird wieder die endgültige Fassung durch stärkere Anlehnung an den Text des UdB gekennzeichnet. Die „Torgauer Artikel“ entfernen sich etwas von der auch bei ihnen deutlich erkennbaren Grundlage des UdB; so findet sich hier am Schluß über UdB und AB hinaus die Erwägung: „Und auf das Exempel, daß ein guter Furderer zu Hof nützlich sei, ist leicht zu antworten, daß derselbig Furderer Schaden wurde, wenn der Fürst Befehl hatt getan, bei ihm selbst anzufuchen.“¹⁾

Endlich läßt sich Art. XXVI „Vom Unterschied der Speise“ den Artikeln des Bekenntnisses zurechnen, bei denen die Anlehnung an den UdB ohne weiteres feststellbar ist. Wie schon erwähnt, gehört Art. XXVI mit Art. XV nahe zusammen und bedeutet im Grunde nur eine erweiterte, auf konkrete Fragen angewendete Ausführung des in Art. XV grundsätzlich Gesagten.

¹⁾ Die Schwabacher und Marburger Artikel handeln nicht vom Heiligendienst. Bornkamm verweist auf Luthers Bekenntnis von 1528, das aber nur eine kurze Ablehnung des Heiligendienstes bietet, die positive Würdigung dagegen nicht enthält.

Zu den einleitenden Sätzen:

„Vorzeiten hat man also gelehret, gepredigt und geschrieben, daß Unterschied der Speise und dergleichen Tradition, von Menschen eingesetzt, darzu dienen, daß man dardurch Gnad verdiene und für die Sunde genugtue . . .“

wurden die Parallelstellen des UdB bereits zu Art. XV mitgeteilt. Der dreifache Nachweis der Schädlichkeit dieser Traditionen — Erstlich . . . zum andern . . . zum dritten —, der im UdB keine Entsprechung hat, ist Neuausarbeitung; der dreigliedrige Aufriß als solcher gehört dabei erst der letzten Arbeitsstufe an, wie sein Fehlen noch in Na zeigt.

Der Ablehnung der falschen Bewertung der Traditionen folgt im UB die positive Darlegung der eigenen Stellung:

„Und ist davon also gelehret, daß man durch Haltung gedachter menschlicher Tradition nicht kann Gnad verdienen oder Gott verfühnen oder für die Sunde genug tun. Und soll derhalben kein notiger Gottesdienst daraus gemacht werden.“

Hier wird auf die Anweisungen des UdB zurückgegriffen. Vgl. außer den zu Art. XV mitgeteilten Stellen folgende aus dem Abschnitt von christlicher Freiheit:

„Da ist von nöten zu wissen, daß solche Ordnung halten hilft nicht Frömmigkeit für Gott zu erlangen.“

Ferner aus dem Abschnitt von den Kirchenordnungen:

„Man soll nicht solche Satzung machen und nicht lehren, daß Sunde sei, solche Satzung brechen. Man soll auch nicht lehren, daß Gottesdienst sei, solche Satzung halten“.

Von den fünf Bibelstellen, die das UB anschließend als Schriftbeweis bringt, finden sich drei im letztgenannten Abschnitt des UdB: Matth. 15, 9; Kol. 2, 16 und 1. Tim. 4, 1. Vgl. z. B. UB:

„Und 1. Timoth. 4 werden solche Verbot, als Speis verbieten, Ehe verbieten etc. Teufelslehre genannt. Dann dies ist stracks dem Evangelio entgegen, solche Werk einsetzen oder tun, daß man damit Vergebung der Sunde verdiene, oder als möge niemand Christen sein ohn solchen Dienst“,

mit UdB:

„So lehret auch Paulus in der ersten zu Timotheo am vierten,

wo man der Meinung Ordnung mache, daß es *Teufels Lehre* sind.“ Und einige Seiten später noch einmal:

„Solche Meinung ist wider Gott. Darümb mag man auch solche Gebot fallen lassen. Denn *Paulus heißet es Teufelslehre, solche Ordnung der Meinung halten oder fordern, daß damit Gnade erworben werde* oder daß sie von nöten sind, Gnade von Gott zu erlangen.“

Wenn es im folgenden Absatz des Art. XXVI heißt, die Unseren „haben allzeit gelehret vom heiligen Kreuz, daß Christen zu leiden schuldig seind“, so läßt sich darauf verweisen, daß auch im UdB sich ein eigener Abschnitt „*Von Trübsal*“ findet, in dem betont wird, daß alle Trübsal von Gott kommt als Bußruf und Glaubensprobe. Der nächste Absatz im UB, in dem Melanchthon den positiven Sinn leiblicher Übung herausstellt, greift wieder über den UdB hinaus, gehört dafür aber auch, wie der Vergleich mit Na und Sp, einer Handschrift Spalatins auch noch aus der Zeit vor der Übergabe des UB, ergibt, erst einer späteren Arbeitsstufe an.

Im Schlußabsatz wird hierfür die Bezugnahme auf den UdB wieder ganz deutlich. Hier heißt es im UB:

„Auch werden dieses Teils viel Zeremonien und Tradition gehalten, als *Ordnung der Messe und andere Gesäng, Feste etc.* welche darzu dienen, daß in der Kirchen Ordnung gehalten werde. Daneben aber wird das Volk unterrichtet, daß *solcher äußerlicher Gottesdienst nicht frommb mache vor Gott, und daß man ohn Beschwerung des Gewissens halten soll, also daß, so man es nachläßt ohne Aergernus, nicht daran gesündigt wird.*“

Im UdB handelt von der Gottesdienstordnung, Gesängen und Festen der Abschnitt „*Von täglicher Übung in der Kirchen*“, von den Festen daneben auch der wiederholt genannte Abschnitt „*Von menschlichen Kirchenordenungen*“; vgl. ferner den Abschnitt „*Von christlicher Freiheit*“. In diesen Abschnitten findet sich auch die Unterlage für den Hinweis im UB „*Daneben wird das Volk unterrichtet*“. Vgl. neben bereits mitgeteilten Stellen etwa folgende Sätze:

„*Man soll auch nicht lehren, daß Gottesdienst sei, solche Satzung halten. Es haben's auch die Apostel gebrochen, Matthäi am funfzehenden. Doch soll man den Leuten anzeigen, daß man solche*

Ordnung nicht breche bei den Leuten, die noch nicht unterrichtet sind, daß sie nicht geärgert werden.“

Alles in allem wird man auch für Art. XXVI die Benützung des UbB als ausgemacht hinstellen dürfen, zumal im Blick auf die bei dem verwandten Art. XV festgestellte Abhängigkeit ¹⁾. Mit dem eben besprochenen Artikel haben wir uns allerdings bereits einer zweiten Gruppe von Artikeln des Augsburger Bekenntnisses genähert, bei denen Beziehungen zum „Unterricht“ ebenfalls eindeutig festzustellen sind, aber nicht mehr ganz offen zutage liegen oder sich nur auf Teilausführungen erstrecken.

Wir setzen ein mit Art. XVI UB: „Von der Polizei und weltlichem Regiment.“

Abj. 1: „Von Polizei und weltlichem Regiment wird gelehret, daß alle Obrigkeit in der Welt und geordnete Regiment und Geseze gute Ordnung, von Gott geschaffen und eingesetzt seind, und daß Christen mögen in Oberkeit, Fürsten- und Richter-Amt ohne Sunde sein, nach kaiserlichen und anderen ublichen Rechten Urteil und Recht sprechen, Ubeltäter mit dem Schwert strafen, rechte Kriege fuhren, streiten, kaufen und verkaufen, aufgelegte Eide tun, Eigens haben, ehelich sein etc.“

Dieser erste Abjatz des Artikels entspricht in seinem Aufbau wesentlich dem 14. Schwabacher und dem mit ihm übereinstimmenden 12. Marburger Artikel. Hier wie dort haben wir den gleichen Obersatz: Obrigkeit — eine gute Ordnung Gottes und die gleiche daraus gezogene Folgerung: darum können Christen obrigkeitliche Ämter bekleiden usw. Den Obersatz betont auch der UbB mehrfach: „Man soll verstehen, daß Oebrigkeit ein sonderliche Ordnung und Geschäft Gottes sei.“ Oder: „Erstlich, daß wir erkennen, daß die Oebrigkeit von Gott da sei und daß uns Gott durch sie viel größer Güter gibt.“

¹⁾ Der erste der sog. Torgauer Artikel, „Von Menschenlehr und Menschenordnung“ überschrieben, läßt sich als Anfangsversuch bestimmen, in looserer Anknüpfung an den UbB die Fragen kirchlicher Ordnung für die dem Kaiser einzureichende Schutzschrift zu behandeln. Dieser Entwurf ist, wie Na zeigt, in einer Neufassung gleichkommenden Weise umgearbeitet worden und hat dann, wie der weitere Vergleich von Na mit dem endgültigen Texte ergibt, nochmals starke Überarbeitung erfahren.

Und wenige Zeilen darauf: „Gott erhält Debigkeit . . . Solchs sind eitel himmlische Güter, die will Gott, daß wir sie betrachten und erkennen, daß sie Gottes Gaben sind. Und will, daß wir der Debigkeit als seine Dienerin ehren, ihr Dankbarkeit erzeigen, darumb daß uns Gott solche große Güter durch die Oebrigkeit gibt.“ (Alles im Abschnitt „Von dem rechten christlichen Gebet“.)

Aber diese Aussagen dienen im AdB nur zur Begründung der Gehorsamsverpflichtung und der Pflicht zur Fürbitte für die Obrigkeit. Die Folgerung, daß Christen deshalb mit gutem Gewissen in obrigkeitlichem Stande sein können, wird hier in dieser grundsätzlichen, allgemeinen Fassung nicht gezogen, wohl aber an einzelnen konkreten Beispielen ausgeführt. Eben diese konkreten Beispiele aber, die die Schwabacher und Marburger Artikel nicht bieten, finden sich über die grundsätzliche Formulierung hinaus auch im AdB und sind hier offensichtlich aus dem AdB übernommen.

Zu der Frage des Eigentums, Kaufens und Verkaufens und des Streitens vor Gericht finden sich freilich Anklänge nur mehr nebenher: „in Sachen, die Besizung der Güter belangend“ ist es dem Christen gestattet, sich an die geltenden Gesetze zu halten. Dafür bietet sich zu dem „Übeltäter mit dem Schwert strafen, rechte Kriege führen“ eine deutliche Entsprechung im Abschnitt „Von Turken“:

„Der Debigkeit ist das Schwert und Gewalt geben und geboten, alle Mörderi und Rauberei zu strafen. Drumb sie auch schuldig ist, mit Kriege zu wehren denen, die wider Recht Krieg anfaßen.“

Man vgl. nur das „rechte Kriege führen“ mit dem „wider Recht Krieg anfaßen“! Zu dem „ehelich sein“ des AdB lassen sich die schönen Ausführungen aus dem Abschnitt „Von Ehesachen“ vergleichen:

„Von der Ehe sollen die Pfarrherr die Leute fleißig unterrichten, wie sie Gott eingesezt habe. Darumb wir Gott umb Hülfe bitten und hoffen sollen in allen Anstößen in der Ehe. Denn weil Gott die Ehe eingesezt und gesegnet hat, Genesıs am andern, so haben sich Eheleut aller Gnaden und Hülfe zu Gott in allen ihren Nöten zu versehen und vertrösten“ usw.

Besonders deutlich aber wird die Abhängigkeit bei der Wendung „nach kaiserlichen und andern üblichen Rechten Urteil und Recht

sprechen", die sich erst durch den UdW als Kommentar in ihrem vollen Gehalt erschließt. Warum heißt es „nach kaiserlichen und andern üblichen Rechten“? Das bloße „Urteil und Recht sprechen“ hätte doch auch genügt? Der UdW macht es deutlich, daß es sich um den Gegensatz zu nominalistischen Bestrebungen handelt, die die christliche Rechtsübung an das Mosaische Gesetz binden wollen. Im vorerwähnten Abschnitt vom Gebete heißt es:

„Etliche zweifeln auch hie, ob man müge in Sachen die Befizung der Güter oder Strafe der Bosen belangend *die Gesetz brauchen, so die Kaiser oder Heiden gemacht haben*, item, ob man müge die Diebe hängen, *so doch das Gesetz Mose anders lehret* . . . Darumb soll man wissen, daß wir wohl mügen brauchen und *recht ist, der Kaiser Gesetz halten* . . . bei uns mag man in solchen Fällen *unser Landrecht halten*.“

Und im Abschnitt „Von christlicher Freiheit“:

„Das ander Stück christlicher Freiheit ist, *daß uns Christus nicht bindet an die Zerimonien und Gerichtsordnung des Gesetz Mose, sondern daß Christen mügen brauchen Gerichtsordnung aller Länder, die Sachsen sächsische Rechte, die andern römische Rechte*.“

Von Abs. 1 des Art. XVI W läßt sich also abschließend sagen: der Aufsatz folgt den Schwabach-Marburger Artikeln, die Ausfüllung hält sich an den UdW.¹⁾

¹⁾ Wobei zu fragen wäre, ob nicht bereits der 14. Schwabacher Artikel durch den UdW bestimmt ist, was nicht von der Hand zu weisen sein scheint. Die gleiche Frage ließe sich an den andern Stellen wiederholen, wo die Schwabacher Artikel und der UdW gleicherweise als Vorlage für das W in Betracht kommen. In unserem Zusammenhang kann auf das Verhältnis des UdW zu den Schwabacher Artikeln nicht näher eingegangen werden. Bekanntlich kommt Melanchthon neben Luther als Mitverfasser der wahrscheinlich im Sommer 1529 entstandenen Schwabacher Artikel in Betracht. (Luthers Bemerkung in seiner Vorrede: „Wahr ist, daß ich solche Artikel hab stellen helfen, denn sie sind nicht von mir allein gestellet“, vgl. zur ganzen Frage H. von Schubert, Bekenntnisbildung und Religionspolitik 1529/30, 1910, S. 21 ff.) Luther hat dabei, wie neuerdings mehrfach betont worden ist, die Ausführungen seines der Schrift „Vom Abendmahl Christi Bekenntnis“, 1528, angefügten persönlichen Glaubensbekenntnisses vertwertet. Sollte nicht auch Melanchthon für seinen Anteil sich an die von ihm zuletzt veröffentlichte inhaltlich in Betracht kommende Schrift aus dem gleichen Jahre 1528, eben den UdW, gehalten haben, zumal manche

Abf. 2 enthält die Verwerfung der Wiedertäufer, „so lehren, daß der Obangezeigten keines christlich sei“. Die Verwerfungen sind ja allgemein von Melanchthon erst bei Ausarbeitung des Bekenntnisses hinzugefügt. Doch kann darauf hingewiesen werden, daß auch der Abf gerade die Frontstellung gegen die täuferischen Lehren sehr stark herauskehrt.

Abf. 3 beginnt mit einem Satz, für den der Abf keine ausgesprochene Entsprechung bietet: christliche Vollkommenheit ist nicht Weltflucht, sondern rechte Furcht Gottes und rechter Glaube an Gott. Dann heißt es weiter:

„Dann das Evangelium lehrt nicht ein äußerlich, zeitlich, sondern innerlich, ewig Wesen und Gerechtigkeit des Herzen und stoßet nicht um weltlich Regiment, Polizei und Ehestand, sonder will, daß man solchs alles halte als wahrhaftige Gottesordnung und in solchen Ständen christliche Liebe und rechte gute Werk, ein jeder nach seinem Beruf, beweiße. Derhalben seind die Christen schuldig, der Oberkeit untertan und ihren Geboten und Gesetzen gehorsam zu sein in allem, so ohn Sunde geschehen mag. Dann so der Oberkeit Gebot ohn Sund nicht geschehen mag, soll man Gott mehr gehorsam sein denn den Menschen, Actuum 5.“

Hierzu nun der Abf (in „Von menschlichen Kirchenordnung“):

„Denn alle weltliche Oebrigkeit sollen gehalten werden, darumb daß weltliche Oebrigkeit nicht einen neuen Gottesdienst ordenet, sondern macht Ordnung zu Fried und Liebe. Darumb man sie alle halten soll. Es wäre denn, wo sie geböten zu tun wider die Gebot Gottes, als wenn die Oebrigkeit geböte, das Evangelion oder etliche Stücke zu lassen. In diesen Fällen soll man halten die Regel Actuum am funften: Man soll Gott mehr gehorsam sein denn den Menschen.“

Die Übereinstimmung ist vollständig, bis in den Wortlaut hinein. Nur der erste Satz ist des besseren Zusammenhangs wegen im

Berührungen sachlich dafür sprechen? Eine Aufteilung des Lutherschen und Melanchthonschen Anteils an den Schwabacher Artikeln im einzelnen ist deshalb so schwierig, weil ja auch Melanchthon Luthers Theologie vertrat. Immerhin läßt das Achten auf die Formulierung inhaltlich gleicher Gedanken beim Vergleich des Bekenntnisses von 1528 hier, des Abf dort, einige Rückschlüsse zu, wenn auch abschließende Eindeutigkeit nicht zu erzielen ist.

AB umgestellt. AdB: Die Obrigkeit ordnet nicht neuen Gottesdienst, sondern macht äußere Ordnung — AB: Das Evangelium stößt das weltliche Regiment nicht um, sondern will daß man solches als Gottesordnung halte. Auch hier läßt sich Melancthons Arbeit am Text, sein Feilen und Weiterarbeiten, gut beobachten. Man beachte etwa die Reihe: Ordnung zu Fried und Liebe (AdB) — Ordnung Gottes, die Liebe darin zu üben (Na, aus dem Lateinischen) — in talibus ordinationibus exercere caritatem (AB, lateinisch) — daß man . . . in solchen Ständen christliche Liebe und rechte gute Werke, ein jeder nach seinem Beruf, beweise (AB, deutsch). Oder man vergleiche die Umformung des „es wäre denn, wo sie geböten zu tun wider die Gebot Gottes“, dem noch Na entspricht „es wär dann, daß sie etwas Unchristlichs und wider Gott gebieten“, zu dem „so der Oberkeit Gebot ohn Sünde nicht geschehen mag“ des endgültigen Textes („nisi iubent peccare“ im Lateinischen). Wobei es sich zeigt, daß die Umformungen nicht in allen Fällen eine Verbesserung bedeuten: das „wider Gottes Gebot“ ist besser, weil eindeutiger und unmißverständlicher, als das „ohn Sünde“ der Schlußredaktion.¹⁾

Bei so weitgehender und unverkennbarer Übereinstimmung legt sich die Frage nahe, wie die hier vorliegenden Parallelen übersehen werden konnten. Wahrscheinlich liegt das daran, daß der AdB keinen besonderen Abschnitt über die Stellung zur Obrigkeit hat, sondern die entsprechenden Ausführungen unter Überschriften bringt, wo man es nicht ohne weiteres vermutet: Vom Gebet (Gebet für die Obrigkeit), Von Kirchenordnungen (Unterschied zwischen kirchlicher und weltlicher Ordnung), Vom Türken (Schwertgewalt und Kriegsführen). Die lateinischen Visitationsartikel, deren Übereinstimmung mit dem AB lange nicht so weit geht, haben einen eigenen kurzen Abschnitt „De Magistratibus“ und werden deshalb z. B. von Bornkamm neben anderen reformatorischen Schriften als Beleg für das „von weltlichem Regiment wird gelehrt“ angeführt.

Auch für den Art. XX AB „Vom Glauben und guten Werken“ läßt sich bei einem Teil seiner Ausführungen die Benutzung des

¹⁾ Diesen Hinweis verdanke ich Herrn Professor D. Schumann in der Aussprache nach einem diesem Aufsatz zugrundeliegenden Vortrag.

UdW nachweisen. Art. XX ist erst verhältnismäßig spät in die Auguftana eingearbeitet worden. Na hat ihn noch nicht; unter dem 15. Juni fchicken die Nürnberger Gefandten den deutschen Text nach Haufe, mit dem Bemerkten, daß der lateinische noch nicht fertiggestellt sei (CR II, Sp. 115; vgl. Kolde, a. a. D. S. 68f.). Als Entwicklungsformen dieses Textes vor der Schlufpredaktion befitzen wir einen bisweilen zu den „Torgauer Artikeln“ gerechneten, mit ihnen zufammen überlieferten kleinen Auffatz „Vom Glauben und Werken“, der fich deutlich als Vorform erweist, und den Text der Spalatinfchen Handschrift, der „erst nach sehr zahlreichen, wenn auch meist nur ftiliftischen Änderungen“ in die Endfassung aufgenommen worden ist (Kolde, a. a. D.). Wir ftellen wieder die Entfprechungen zufammen.

Im ersten Abfaz des Artikels kommt eine quellenmäßige Benutzung des UdW nicht in Frage, allenfalls ein Hinweis auf ihn. Denn wenn es hier heißt:

„ihre Schriften von zehn Geboten und andere beweifen, daß sie von rechten chriftlichen Ständen und Werken guten nützlichen Bericht und Ermahnung getan haben“,

fo wird man dabei auch neben den anderen, z. B. von Bornkamm z. St. angeführten Schriften an den „Unterricht“ denken dürfen mit feinem Abschnitt „Von den zehen Geboten“, in dem es einleitend heißt: „Darumb sollen sie die zehen Gebot oft und fleißig predigen und die auslegen.“ Vgl. auch den ersten Abfaz im Abschnitt von den Kirchenordnungen:

„Darumb find die Pfarrherr vermahnet, daß sie mehr Fleiß wollen haben die Stücke, die nötig sind, als chriftliche Buße, wie oben berührt, Glauben, gute Werk, Gottesfurcht“ (folgt Einzelaufzählung sittlicher Forderungen).

Dafür möchte man in Abfaz 2 wieder ausdrückliche Bezugnahme auf den UdW annehmen. Hier heißt es im U:

„Dieweil nu die Lehre vom Glauben, die das Hauptstuck ist in chriftlichem Wesen, so lange Zeit, wie man bekennen muß, nicht getrieben worden, sondern allein Werklehre an allen Orten gepredigt, ist davon durch die Unseren solcher Unterricht geschehen.“

Dazu UdW (Schluß des Abschnitts „Von Trübsal“):

„Diese Unterricht haben wir den Pfarrherrn getan und sie vermahnet, daß sie diese fürnehmste Stücke des christlichen Lebens die wir hie erzählet, als nämlich Buße, Glauben, gute Werk klar und richtig den Leuten fürtragen wollten und viel andere Sachen, davon der arme Pöfel nicht viel verstehet, fallen lassen.“

Weiter AB:

„Erstlich daß uns unsere Werk nicht mügen mit Gott versuchen und Gnad erwerben, sondern solchs geschieht allein durch den Glauben, so man glaubt, daß uns um Christus willen die Sunde vergeben werden, welcher allein der Mittler ist, den Vater zu versuchen . . .“

UdW („Von der rechten christlichen Genugtuung für die Sunde“):

„Genugtuung für unser Sunde sind keine unsere Werk. Denn allein Christus hat für unsere Sunde genuggetan. Und dieses Stücke der Buße gehört zu Vergebung der Sunde und zum Glauben, daß wir wissen und gläuben, daß uns unsere Sunde umb Christus willen vergeben werden.“

Man vgl. auch die weiteren Sätze des angeführten Abschnitts, in denen sich u. a. die für Melancthon bezeichnende Wendung findet: „so man gläubet, daß Gott die Sunde umb Christus willen vergeben will,“ und Abs. 4 des Abschnitts von den zehn Geboten.¹⁾

Die nächsten beiden Absätze des AB haben keine Entsprechung. Sie bringen eine Berufung auf die Bibel (Paulus) und Augustin. Dann wird weiter ausgeführt, daß diese Lehre

„den bloden und erschrodenen Gewissen sehr trostlich und heilsam ist. Dann das Gewissen kann nicht zu Ruhe und Friede kummen durch Werk, sondern allein durch Glauben, so es bei sich gewißlich schleußt, daß es umb Christus willen ein gnädigen Gott hab.“

Dazu finden sich im UdW Anklänge im Abschnitt „Von den zehen Geboten“ (Abs. 4): „Wo denn das reuig und erschroden Gewissen davon Fried, Trost und Freud empfähet, daß es hört, daß uns die Sunde vergeben sind umb Christus willen.“ Vgl. dazu die Fassung des Anfangsentwurfs als Zwischenform: „So das Herz erschroden und die Sund erkennet und horet, daß Gnad durch Christum

¹⁾ Die Stellen sind weiter unten zu Artikel IV AB mitgeteilt, s. S. 457.

zugesagt ist, so es solcher Zusage glaubet, empfähet es Trost und Freud und Leben.“

Es folgt in Art. XX ein historischer Rückblick auf das Klosterleben, das keinen Seelenfrieden vermitteln konnte; hierzu findet sich wieder keine Entsprechung. Die nächsten beiden Abschnitte behandeln den Unterschied zwischen dem Heilsglauben und dem bloßen Historien glauben. Wenn es hier eingangs heißt:

„Es geschicht auch Unterricht, daß man hie nicht von solchem Glauben redet, den auch die Teufel und Gottlosen haben, die auch die Historien Glauben,“

so möchte man auch darin einen Hinweis auf den UbB sehen. Aber eine förmliche Entsprechung findet sich im deutschen Text des UbB nicht. Nur für die positive Aussage:

„sonder man redet von wahren Glauben, der da glaubet, daß wir durch Christum Gnad und Vergebung der Sunde erlangen“

könnte man hier, wenn auch nicht als sachliche, genaue Entsprechung, auf den Schlußsatz des einleitenden Abschnitts „Von der Lehre“ im UbB hinweisen:

„... auf daß sie desto unterschiedlicher den Glauben Christi verstehen, welchen die Apostel iustificantem fidem, das ist, der da gerecht macht und Sunde vertilget, nennen.“

Doch die lateinische Fassung der Visitationsartikel bietet auch die Negation und steht darin dem UbB näher:

„*Quidam somniant credere esse id, quod tenere historiam de Christo, eaque cognita, iustificari homines. Verum hi longe aberrant. Nam ea demum fides iustificat, quum credit remissionem peccatorum. Ideo in enarratione symboli iubeant ad eum articulum respici (Credo remissionem peccatorum), ad illum omnes articulos superiores conferendos esse doceant.*“

Hierzu läßt sich wieder die Fassung des Borentwurfs zu Art. XX ziehen:

„Teufel und gottlos Menschen glauben nicht alle Artikel und sonderlich den furnehmsten, darumb Christus kommen ist, glauben sie nicht, nämlich Vergebung der Sunde. Die Schrift heißt glauben nicht allein die Historien wissen, sonder glauben heißt diesen

Artikel fassen; Vergebung der Sunden. Denn darumb ist Christus kommen und sind die Wort Remissionem peccatorum nicht vergebenlich ins Credo gesetzt.“

Die Bezugnahme auf das Glauben der Teufel (Jak. 2, 19) findet sich freilich auch in der lateinischen Fassung nicht.

Des weiteren wird die Berührung mit dem UdB wieder deutlicher. UB:

„Ferner wird gelehret, daß gute Werk sollen und müssen geschehen, nicht daß man darauf vertrau, Gnad damit zu verdienen, sondern um Gottes willen und Gott zu Lob.“

Vgl. dazu den UdB im Abschnitt vom Gebet:

„Über das aber schreien viel, gute Werk verdienen nicht. Viel besser wäre, man triebe die Leut, gute Werk zu tun, und ließe die scharfe disputationes fallen. Denn wahr ists, daß Gott Guts gibt umb seiner Verheißung, nicht umb unser Werk willen, aber doch müssen gute Werk, die Gott geboten hat, geschehen.“¹⁾

Der Borentwurf zu Art. XX baut diese Gedanken noch weiter aus: „so sollen wir auch durch solch gute Werk ander reizen, daß sie Lust und Lieb zum Evangelio gewinnen“, eine Weiterbildung, die dann wieder fallen gelassen ist. Weiter im UB:

„Und dieweil durch den Glauben der heilig Geist geben wird, so wird auch das Herz geschickt, gute Werk zu tun. Dann zu vorn dieweil es ohn den heiligen Geist ist, so ist es zu schwach; darzu ist es ins Teufels Gewalt, der die arme menschliche Natur zu viel Sunden treibet, wie wir sehen in den Philosophen . . .

Also gehet es mit dem Menschen, so er außer dem rechten Glauben ohn den heiligen Geist ist und sich allein durch eigne menschliche Kraft regieret.“

Vgl. dazu im UdB den Anfang des Abschnitts „Von christlicher Freiheit“:

„Nu ist erstlich christliche Freiheit Vergebung der Sunden durch Christum ohn unser Verdienst und Zutun durch den heiligen Geist. Diese Freiheit, . . . ist frommen Leuten sehr tröstlich und

¹⁾ Auch die vorangehenden Sätze ließen sich heranziehen, ebenso Wendungen aus dem Abschnitt von den zehn Geboten, die uns zu Artikel VI UB begegnen werden.

reizet sie zur Liebe Gottes und zu christlichen Werken . . . Also welche nicht durch den heiligen Geist bewahret werden, über dieselbigen hat der Teufel Gewalt, treibet sie zu grossen Lastern und Schanden. . . . Dagegen heißt christliche Freiheit, daß uns Christus den heiligen Geist zugesagt hat, damit er uns regieren und bewahren will wider solchen teuflischen Gewalt.“

Vgl. dazu die Fassung des Borentwurfs:

„So das Herz ahn Glauben ist, so ist es ins Teufels Gewalt und wird zu allerlei Sünd getrieben, wie man siehet an gottlosen Leuten. Aber so es nu Glauben hat, hat es Hilf von Gott und wird durch den heiligen Geist bewahrt wider den Teufel, da es nun gute Werk tun kann . . .“

Für Melanchthons sorgfältig überlegende Arbeitsweise sind bezeichnend die Umformungen bei den für die Gewalt des Teufels angeführten Beispielen. Der AB schreibt:

„macht aus einem einen Ehebrecher, aus dem andern einen Dieb, aus dem dritten einen Totschläger.“

Der Borentwurf kurz und knapp:

„wie man siehet an gottlosen Leuten.“

Sp: „Wie wir denn in den Philosophen sehen, welche, wie wohl sie sich unterwunden haben, ehrlich und unsträflich zu leben, dennoch ist ihnen solchs unmöglich gewesen zu erreichen, sonder sind in viel große öffentliche Sünde gefallen.“

AB, inhaltlich mit Sp identisch, aber mit leichten stilistischen Änderungen:

„wie wir sehen in den Philosophen, welche sich unterstanden ehrlich und unsträflich zu leben, haben aber dennoch solches nicht ausgerichtet, sonder sind in viel große öffentliche Sünde gefallen.“

AB, ed. princ. kürzer:

„wie klar zu sehen an den Philosophis, die sich aufs höchst geffissen recht zu leben, und sind dennoch in große Laster gefallen.“

Wir sehen, wie der Gedankengang sich vertieft: die Gewalt des Teufels offenbart sich nicht nur an groben Sünden, sondern auch an dem Scheitern des ethischen Idealismus.

Der Schlußabsatz von Art. XX bietet lediglich einen zusammenfassenden Abschluß. Alles in allem dürfen wir nach dem Ergebnis

des Textvergleichs auch für Art. XX die Benutzung des UdB, wenn auch in starker Überformung, annehmen.

Zu Art. XXII UB, „Von beider Gestalt des Sakraments“, und zu Art. XXIV, „Von der Messe“, ist im UdB der Abschnitt „Vom Sakrament des Leibs und Bluts des Herren“ zu vergleichen. Dieser Abschnitt gliedert sich in drei „Artikel“. Der erste von der Realpräsenz handelnde, geht uns in diesem Zusammenhang noch nichts an, ihm begegnen wir zu Art. X UB. Der zweite Artikel, „daß sie die Leute unterrichten, daß recht ist, beide Gestalt nehmen“, bildet die Grundlage für Art. XXII UB.

Art. XXII: „*Den Laien wird bei uns beide Gestalt des Sakraments gereicht aus dieser Ursach. Dann dies ist ein klarer Befehl und Gebot Christi, Matth. 26; Trinket alle daraus.*“

UdB: (das heilige Evangelium) „darinnen wir des *klärlich* bezeuget werden, nämlich *daß beider Gestalt des Sakraments zu reichen und zu nehmen sei. Denn Christus hat solchs also geordenet, wie die drei Evangelisten Matthäus, Markus und Lukas anzeigen.*“

Die Einschränkung auf Matthäus im UB ist vermutlich mit Rücksicht darauf erfolgt, daß nur er den Wortlaut: Trinket alle daraus, bietet. Es folgt dann sowohl im UB wie im UdB die Anführung von 1. Kor. 11, 26 ff. als Beleg für die urchristliche Abendmahls-sitte. Anschließend bietet das UB über den UdB hinaus Beweise aus Väterstellen für den Laienkelch. Dann wird festgestellt:

„*Nun ist offentlich, daß solche Gewohnheit, wider Gottes Gebot, auch wider die alten Canones eingeführt, unrecht ist.*“

Dazu UdB:

„*Und keinem Menschen gebührt, solche göttliche Einsetzung zu ändern . . . Demnach haben wir die Pfarrherr und Prediger unterrichtet, solche Lehre des Evangelii von beider Gestalt stracks und frei zu lehren für jedermann . . . und in keinen Weg in die eine Gestalt billigen, sondern strafen als unrecht und wider die Einsetzung und letzten Willen unsers Heilands und Herrn Jesu Christi.*“

Ein dazwischen eingeschaltetes Galaterzitat des UdB ist vom UB nicht übernommen.

Der Schlusssatz des Art. XXII, der die Ablehnung der Fronleichnamsprozession begründet, hat keine Grundlage im UdB, ist

aber, wie das Fehlen in Na und sogar noch in Sp zeigt, erst ganz spät aufgenommen und, wie Gußmann, a. a. O. S. 115, mit Recht vermutet, dem widerstrebenden Melanchthon wohl von seinen Mitarbeitern „abgedrungen“ worden. — Zu den verschiedenen Vorformen des Art. XXII, um auch darauf einzugehen, ist nicht viel zu sagen. Die sog. Torgauer Artikel bieten unter der Überschrift „Von beider Gestalt“ einen wenige Zeilen umfassenden Entwurf, der als erstes knappes Konzept gewertet werden kann. Na und Sp entsprechen mit der eben erwähnten Einschränkung schon im wesentlichen dem Endtexte. Auffallend ist nur in Na, daß die im UdB angeführte Stelle aus 1. Kor. 11 durch das noch dazu ungenau wiedergegebene 1. Kor. 10, 17 ersetzt ist, eine Verschlimmbesserung, die schon in Sp wieder abgestellt erscheint (vgl. dazu Kolde, a. a. O. S. 57).

Der dritte Artikel des vom Abendmahl handelnden Abschnitts im UdB ist zusammen mit einigen anderen Stellen bei der Abfassung des Art. XXIV verwertet worden. Vgl. gleich im Anfang von Art. XXIV UB:

„So werden auch die Leute mit höchstem Fleiß zum oftern mal unterrichtet vom heiligen Sakrament, worzu es eingesetzt und wie es zu gebrauchen sei, als nämlich die erschrockenen Gewissen damit zu trosten.“

UdB: *„Der dritte Artikel, daran auch am allermeisten gelegen [vgl. das „mit höchstem Fleiß!], ist, daß man lehre, warumb man soll das Sakrament brauchen und wie man geschickt sein soll.“*

Und: *„Darnach soll man lehren, daß die allein wohl geschickt zum Sakrament sind, die . . . erschrocken Gewissen haben“.*

Der folgende, über den UdB überschießende Satz des Bekenntnisses: *„Darbei geschicht auch Unterricht wider andere unrechte Lehre vom Sakrament“*, ist die Abmilderung des ursprünglich schroffen *„Es wirdet auch Zwinglische Lehr außs höchst widerföchten“* in dem Vorentwurf der „Torgauer Artikel“. ¹⁾ Zum danach folgenden Hinweis,

¹⁾ Es läßt sich hier folgende Reihe aufstellen:

a) „Torgauer Artikel“: *„Es wirdet auch Zwinglische Lehr außs höchst widerföchten.“*

„daß an etlichen Orten teutsch Gesänge, das Volk damit zu lehren und zu uben neben lateinischem Gesang gesungen werden, sintemal alle Zeremonien furnehmlich darzu dienen sollen, daß das Volk daran lerne, was ihm zu wissen von Christo not ist“

vgl. man im UdB den Abschnitt von den Kirchenordnungen:

„Etliche singen deutsche, etliche lateinische Messen, welchs wir lassen geschehen. Doch wird für nützlich und gut angesehen, wo das meiste Volk des Lateins unverständlich, daselbs deutsche Messen zu halten, damit das Volk den Gesang und anders, was gelesen wird, desto haß vernehmen müge.“

Man achte auf die durch die apologetische Zielsetzung bedingte andere Tönung des UB, z. B. das abschwächende „an etlichen Orten“. — Und etwas vorher im gleichen Abschnitt des UdB:

„Gott fordert solche Kirchenordnung von uns nicht anders, denn umb Lehrens willen“.

Noch weiter reicht die Übereinstimmung, wenn wir den lateinischen Text des UB heranziehen, der bei diesem Artikel von der deutschen Fassung nicht unerheblich abweicht. Hier wird zur Begründung der deutschen Sprache im Gottesdienst auf eine Paulusstelle aus 1. Kor. 14 verwiesen, die auch der UdB im gleichen Zusammenhang bringt (unmittelbar an die vorletzte mitgeteilte Stelle anschließend). Auch das über den deutschen Text überschießende „Nulli enim admittunter, nisi antea explorati“ bezieht sich auf eine im UdB mehrfach ausgesprochene Einschärfung, die uns schon zu Art. XII begegnete und die gerade auch in dem dritten Artikel des Abschnittes vom Abendmahl im UdB enthalten ist.

Im nächsten Absatz des UB:

„Als nun . . . die Priester erinnert sind der schrecklichen Bedraung . . ., daß wer das Sakrament unwürdiglich braucht, der sei

b) Na: „Sie wird auch verworfen die unchristlich Lehr, die da verneint, daß der Leib und das Blut Christi wahrhaftig entgegen sei.“

c) Sp.: „Dabei geschicht auch Unterricht wider die unrechte und irrige Lehr vom Sakrament.“

d) UB, deutsch: „Darbei geschicht auch Unterricht wider andere unrechte Lehre vom Sakrament.“

e) UB, lateinisch: Der Passus fehlt ganz, ebenso in der ed. princ. des deutschen Textes.

schuldig am Leibe und Blut Christi; darauf sind solche Kaufmeß und Winkemeß . . . in unseren Kirchen gefallen."

Udß (Abschnitt vom Sakrament):

„Zum ersten sollen die Pfarrherr die Leute unterrichten, wie große Sunde es ist, das Sakrament unehren und nicht recht brauchen. Denn Paulus spricht . . .; Sie sind schuldig am Leibe und Blut Christi,"

(Abschnitt von Kirchenordnungen:)

„Seelmessen und andere Kaufmessen sollen fürder nicht gehalten werden. Denn sollten die Seelmessen, Vigilien und dergleichen gelten, so künnt man die Sunde durch Werk ablegen."

Zu letzterem ist der drittnächste Absatz von UB XXIV zu vergleichen:

„Dawider ist öffentlich dieser Mißbrauch der Meß, . . . daß man die Meß darzu gebraucht, dadurch Sunde abzulegen und Gnad und alle Guter bei Gott zu erlangen."

Für die beiden dazwischen stehenden Absätze, in denen die Lehre bekämpft wird, Christus habe nur für die Erbsünde genuggetan, scheidet der Udß als Vorlage aus; diese Ausführungen fehlen aber auch noch bei Na und finden sich erstmals in Sp. Zum sechsten Absatz des Art. XXIV ist wieder auf dem Abendmahlsabschnitt im Udß zu verweisen.

UB: *„So ist das heilige Sakrament eingesetzt, nicht damit für die Sunde ein Opfer anzurichten — dann das Opfer ist zuvor geschehen —, sondern daß unser Glaub dadurch erweckt und die Gewissen getrostet werden, welche durchs Sakrament vernehmen, daß ihnen Gnad und Vergebung der Sunde von Christo zugesagt ist. Derhalben fordert dies Sakrament Glauben und wird ohn Glauben vergeblich gebraucht."*

Udß: *„Christus, der selbst Gott ist, hat müssen sich opfern . . . Wer nu rechte Gedächtnis des Tods Christi hat, der soll das Sakrament empfangen und Trost süchen. Nicht daß die äußerliche Nießung das Herz tröste, sondern sie ist ein Zeichen des Trosts und der Vergebung der Sunden, welchs Zeichen vermahnet das Herz, daß es gläube . . . Also erlangen sie Vergebung der*

Sunde, nicht durch die äußerliche Nießung, sondern durch den Glauben, der durch die Wort und Zeichen erweckt wird.“

Zu den beiden letzten Absätzen des Art. XXIV sind besondere Parallelen nicht aufzuführen. Doch müssen wir noch auf eine wichtige bereits angeführte Textumformung zurückgreifen. Der UdB enthält das Verbot der Seel- und Kaufmessen, das AB redet stattdessen von Kauf- und Winkelmessen. Die Änderung ist nicht zufällig, sondern hängt mit der von Melanchthon vorgenommenen Abschwächung des Gegensatzes gegen die Totenmessen und damit die Fegfeuerlehre zusammen, die in der Schlußfassung des Bekenntnisses nur noch „indirekt bekämpft“ werden (vgl. Gußmann, a. a. O. S. 449). Die Anfangsfassung Na — wenn man vom Borentwurf der „Torgauer Artikel“ absieht, dessen Beziehung zum späteren Texte eine sehr lose ist — enthielt in dieser Hinsicht noch eine eigene Beweisführung gegen die Totenmessen, die bereits Sp nicht mehr bietet:

„Christus spricht: Tuts zu meiner Gedächtnus. Daraus folgt, daß die Meß den Toten nit nutz ist, der Glaub und Gedächtnus dadurch nit kann gestärkt werden. Item die Schrift sagt, man soll von dem Tod des Herrn dabei predigen. Was will man nun den Toten predigen?“ (Vgl. Kolde, a. a. O. S. 59.)

Diese später gestrichene Ausführung geht auch auf den UdB zurück. Dort heißt es im Anschluß an die oben angeführten Sätze über die Seelmessen:

„Zudem so sind die Messen für die Lebendigen und nicht für die Toten ausgesetzt, den Leib und Blut Christi zu genießen und Christus Tod zu gedenken. Nu kann je Christus Tod niemand, denn der im Leben ist, gedenken.“

Alles in allem sind wir berechtigt, wie für Art. XXII, so auch für Art. XXIV den UdB als Ausgangsgrundlage und Vorlage anzunehmen.

Endlich gehört in diese Gruppe mit einem Teil seiner Ausführungen der Art. XXVIII AB: „Von der Bischofen Gewalt“. Auf die Entstehungsgeschichte dieses Artikels soll hier nicht eingegangen werden; er hat erst spät seine abschließende Gestalt erhalten. Für den ersten Teil des umfangreichen Artikels, für den wir eine eigene, von manchen zu den „Torgauer Artikeln“ gerechnete Vorarbeit be-

sigen („Von Vermoge der Schlüssel“), scheidet der UdB als Vorlage aus. Dagegen liegen Beziehungen dort vor, wo der Artikel auf die Frage der Ordnungen und Zeremonien in der Kirche zu sprechen kommt. Die Ausführungen sind hier zunächst einfach eine Wiederholung von Aussagen des Art. XXVI. So schon zum Teil die Ablehnung der Verdienstlichkeit menschlicher Ordnungen. Daher kommen auch hier wieder die bereits dort aufgeführten Entsprechungen in Betracht. Dann aber unterscheidet sich Art. XXVIII von Art. XXVI dadurch, daß die Stellungnahme zu den Kirchenbräuchen nicht nur grundsätzlich dargelegt, sondern auch an einem Einzelfalle, der Frage der rechten Sonntagsfeier, entfaltet wird. Gerade das geschieht aber auch im UdB.

UB: „Was soll man dann halten vom Sonntag und dergleichen andern Kirchenordnungen und Zeremonien? Darzu geben die Unfern diese Antwort, daß die Bischöfen oder Pfarrer *mugen Ordnung machen, damit es ordentlich in der Kirche zugehe.*“ Und im nächsten Absatz: „Solch Ordnung gebuht der christlichen Versammlung *umb der Lieb und Friedes willen zu halten.*“

Dazu im UdB (Von Kirchenordnungen):

„*Etliche Kirchenordnung sind gemacht umb guter Ordnung und Friedens willen.* Wie S. Paulus spricht in der ersten zun Korinthern am vierzehenden: *Es soll alles ordentlich in der Kirchen geschehen.* Darum sollen die Feiertag als Sonntag und etliche mehr . . . gehalten werden.“

Das UB zitiert die hier angezogene Korintherstelle nicht ausdrücklich, gibt sie aber inhaltlich wieder, wie oben ersichtlich. Man könnte auch auf die (von Luther verfaßte) Vorrede des UdB verweisen mit ihrer Betonung, es sollten zwar keine „neue Decretales“ aufgeworfen werden, wohl aber erwarte man, daß die Pfarrer sich der Visitation — und das heißt doch auch den von den Visitatoren gesetzten Ordnungen — „williglich ohn Zwang *nach der Liebe Art*“ unterwerfen würden. Nur daß die Verpflichtung hier den Pfarrern, nicht den Gemeinden gilt.

Wenn Art. XXVIII an die Bejahung kirchlicher Ordnungen die Einschränkung schließt, nicht „die Gewissen damit zu verbinden, solchs für notige Gottesdienst zu halten“, und daraus die Folgerung

ableitet, daß es mithin nicht Sünde sei, „wenn sie ohn Aergernus dieselben brechen“, so finden sich, wie wir schon bei Art. XXVI sahen, für beides im UdW Entsprechungen. Vgl. die bereits mitgeteilte Stelle:

„Man soll nicht solche Satzung machen und nicht lehren, daß Sunde sei, solche Satzung brechen. Man soll auch nicht lehren, daß Gottesdienst sei, solche Satzung halten . . . Doch soll man den Leuten anzeigen, daß man solche Ordnung nicht breche bei den Leuten, die noch nicht unterrichtet sind, daß sie nicht geärgert werden. Denn man soll nicht gläuben zu Nachteil der Liebe, sondern die Liebe zu mehren, (alles) gebrauchen.“

Und nun die Ausführungen über die Sonntagsfeier.

UdW: „Also ist die Ordnung vom Sonntag, von der Osterfeier, von den Pfingsten und dergleichen Feier und Weise. Dann die es dafür achten, daß die Ordnung vom Sonntag für den Sabbat als nötig aufgerichtet sei, die irren sehr. Dann die heilig Schrift hat den Sabbat abgetan . . . Und dennoch, weil vonnoten gewesen ist, ein gewissen Tag zu verordnen, uf daß das Volk wußte, wann es zusammenkommen sollt, hat die christlich Kirck den Sonntag darzu verordnet und zu dieser Veränderung desto mehr Gefallens und Willens gehabt, damit die Leute ein Exempel hätten der christlichen Freiheit, daß man wußte, daß weder die Haltung des Sabbats noch eins andern Tags vonnoten sei.“

Vgl. auch im nächsten Absatz die negative Stellungnahme:

„Etliche disputieren also vom Sonntage, daß man ihn halten müsse, wiewohl nicht aus gottlichen Rechten . . . stellen Form und Maß, wiefern man am Feiertag arbeiten moge. Was seind aber solche Disputationes anders dann Fallstricke des Gewissens?“

Dazu der UdW: „Die andern Ordnung sind gemacht, . . . daß sie nützlich sind; als daß man Sonntag, Ostern, Pfingsten, Weihenachten feire, welche Zeit geordnet ist, daß die Leute wissen, wenn sie zusammenkommen und Gottes Wort lernen sollen. Nicht daß vonnöten sei, eben solche Zeit zu halten, oder daß Sunde sei, daran Handerbeit zu tun, sondern dieweil jedermann solche Zeit weiß, ist's gut, daß mans halte,

zusammenzukommen und lernen" (im Abschnitt von christlicher Freiheit). Entsprechend noch zweimal: „Dennoch sollen etliche Feiertage gehalten werden, also daß man Gottes Wort höre und lehre und die Leute gewisse Zeit haben zusammenzukommen“ (Von Gebet) und: „Darümb sollen die Feiertage als Sonntag und etliche mehr . . . gehalten werden. Denn es müssen die Leute etliche gewisse Zeit haben, daran sie zusammenkommen, Gottes Wort zu hören. . . . Doch sollen die Leute unterrichtet werden, daß solche Feiertage allein darümb gehalten werden, daß man daran Gottes Wort lerne. Und ob einem Handarbeit fürziele, mag er dieselbige tun.“ (Von Kirchenordnungen.)

Die Ausführungen im AB sind gegenüber denen des UdB erweitert und vertieft: so ist die bekannte Wendung, daß die Verlegung des Feiertags vom Sabbat auf den Sonntag als „Exempel“ der christlichen Freiheit erfolgt sei, neu hinzugekommen; gleichwohl aber schimmert die Grundlage des UdB unverkennbar hindurch, man vgl. nur die bezeichnende Wendung: der Sonntag geordnet, daß die Leute wissen, wann sie zusammenkommen sollen. Die hier vorliegende Verwandtschaft zwischen AB und UdB gerade auch im Ausdruck rückt in helles Licht, wenn man die Art dagegen hält, wie Luther etwa im Großen Katechismus den gleichen Gedanken ausprägt:

„Darnach allermeist darümb, daß man an solchem Ruhetage (weil man sonst nicht dazu kommen kann) *Raum und Zeit nehme Gottesdiensts zu warten, also daß man zu Hause komme, Gottes Wort zu hören und handeln*, darnach Gott loben, singen und beten. Solchs aber (sage ich) ist nicht also an Zeit gebunden wie bei den Jüden, daß es müsse eben dieser oder jener Tag sein; denn es ist keiner an ihm selbst besser, denn der ander; sondern sollt wohl täglich geschehen, aber *weil es der Hause nicht warten kann*, muß man je zum wenigsten einen Tag in der Woche dazu ausschließen. Weil aber von Alters her der Sonntag dazu gestellet ist, soll mans auch dabei bleiben lassen.“

Auffällig ist bei der Aufzählung der Hauptfeste im AB der unmotivierte Fortfall des Weihnachtsfestes gegenüber dem UdB. Hier heißt es: „daß man Sonntag, Ostern, Pfingsten, Weihenachten feire“, im Art. XXVIII ist nur „vom Sonntag, von der Osterfeier,

von den Pfingsten und dergl. Feier und Weise“, die Rede, ebenso auch in Na. Die editio princeps hat neben der Aufzählung „Sonntag, Ostern, Pfingsten und dergleichen“ wenige Zeilen später eine zweite, in der auch Weihnachten vorkommt. Überhaupt ist die Anlehnung an den UdB in der ed. princ. an dieser Stelle gegenüber dem von den Handschriften gebotenen Text noch verstärkt. Man vergleiche etwa die Fassung der ed. princ.:

„Und bieweil doch not ist, damit das Volk wisse, wenn es zusammen kommen soll, ein gewissen Tag zu bestimmen, haben sie den Sonntag geordnet, daß man daran Gottes Wort hören und lernen soll,“

mit den oben mitgeteilten Stellen aus UB und UdB. Unmittelbar fortsetzend bringt die ed. princ. einen Einschub über den handschriftlich bezeugten Text hinaus:

„Dergleichen sind auch Fest ordiniert als Weihnacht, Ostern, Pfingsten etc., daran die wunderbarlichen und heilsamen Historien zu lehren. So hilft auch bestimmte Zeit, daß man solcher großer Ding Gedächtnus fester behältet. Und ist nicht die Meinung, daß solche Feier auf jüdische Weis müssen gehalten werden, als sei die Feier an ihr selbst ein nötiger Kultus im Neuen Testament, sondern sollen umb der Lahr willen gehalten werden“.

Eine sehr wenig Berneuchenerische, aber dafür gut Luthersche Begründung des Kirchenjahrs! Auch dieser Einschub könnte aus dem UdB geflossen sein, heißt es doch dort unmittelbar im Zusammenhang der oben mitgeteilten Stellen (Von Kirchenordnungen):

„In Sonderheit soll man halten den Christtag, Beschneidung, Epiphanie, die Osterfeier, Auffahrt, Pfingsten . . . Welche Feste also geordenet sind, denn man kann nicht alle Stücke des Evangelii einmals [= auf einmal] lehren. Darumb man solche Lehre ins Jahre geteilet hat . . .“ Im nächsten Absatz die Einschränkung „. . . daß solche Ferien allein darumb gehalten werden, daß man daran Gottes Wort lerne . . . Denn Gott fordert solche Kirchenordnung von uns nicht anders denn umb Lehrens willen“.

Schließlich hat auch noch der Schluß von Art. XXVIII mit seinem Hinweis auf Apg. 5, 29 eine Entsprechung im UdB.

Ab: „Kann's aber je nicht sein . . . , daß man solche menschliche Satzung mäßige und abtu, welche man ohn Sund nicht kann halten, so müssen wir der Apostel Regel folgen, die uns gebeut, wir sollen Gott mehr gehorsam sein denn den Menschen.“

UdB: „Etliche [Ordnungen], die nicht ohn Sunde mügen gehalten werden, . . . Solche Ordnung soll man nicht halten. Denn man soll Gott mehr gehorsam sein denn den Menschen, Actuum am funften.“

Die Übereinstimmung ist unbestreitbar, nur könnte man bei der Kürze des Satzes fragen, ob sie nicht auf zufälligem Zusammentreffen beruht. Aber es gibt doch zu denken, daß Apg. 5, 29 sowohl im UdB wie im Ab jeweils zweimal angeführt wird, das eine Mal (Art. XVI) gegenüber der weltlichen, das andere Mal (Art. XXVIII) gegenüber der kirchlichen Gewalt.

Im Anschluß hieran sei auch eine andere Übereinstimmung erwähnt, bei deren Erklärung man zwischen Entlehnung und Annahme eines Zufalls schwanken kann. Der Spruch 1. Tim. 4, 1, der Menschenfahrungen als Teufelslehre bezeichnet, begegnet im UdB wie im Ab je dreimal; einmal unter Bezugnahme auf das Eheverbot, zweimal allgemein auf verbindlich gemachte Menschenfahrungen angewandt. (Art. XXIII, XXVI und XXVIII Ab, in der Göttinger Ausgabe der Bekenntnisschriften Bd. I, S. 90, 105 u. 128; vgl. UdB, in CR XXVI, Sp. 81, 75 und 81.) Die Übereinstimmung geht, hier doch wohl zufällig, sogar so weit, daß in beiden Schriften der Spruch an zwei Stellen ausdrücklich zitiert, an der dritten ohne Stellenangabe wiedergegeben wird.

Wir kommen zu einer Gruppe von Artikeln des Bekenntnisses, bei der auf den ersten Blick von einer Benutzung des „Unterrichts“ nicht geredet werden kann, während bei näherem Zusehen sich doch Spuren der Beeinflussung nachweisen lassen.

Wir beginnen mit den wichtigen Artikeln IV „Von der Rechtfertigung“ und VI „Von dem neuen Gehorsam“. Bei beiden Artikeln schien anfänglich ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem UdB nicht gegeben zu sein. Da zu den ersten acht Artikeln des Be-

kenntnisses Entsprechungen im UdB sonst nicht vorliegen und hier überall die Schwabacher und die von den Schwabacher abhängigen Marburger Artikel als Grundlage in Betracht kommen, lag es nahe, bestimmte Anklänge an die Art. IV und VI im UdB durch die Gemeinsamkeit der hier wie dort zur Sprache gebrachten Sache ohne Annahme unmittelbarer Beziehung zu erklären. Gerade an einem so wichtigen Punkt wie der Rechtfertigungslehre, für deren Ausprägung sich bereits feste Formen einzubürgern begannen, konnten Übereinstimmungen nicht wunder nehmen.

Der genauere Vergleich der zu Art. IV und VI angeführten Vorlagen und der verschiedenen vor der endgültigen Textfassung anzusetzenden Redaktionen führte dann aber doch zu der Annahme, daß auch für diese Artikel der UdB als Vorlage — wenn auch nicht ausschließlich — mitwertet worden ist. Eine willkommene Bestätigung dieser Annahme bot die Tatsache, daß Bornkamm gerade zu diesen Artikeln den UdB zitiert, allerdings nicht den deutschen „Unterricht“ selbst, sondern die lateinische Vorform der Visitationsartikel. Hinzu kommt eine andere äußere Bestätigung. Es ist gelegentlich darauf hingewiesen worden, daß die Art. IV und auch VI UB mit Art. XX UB bzw. dessen Anfangsentwurf verwandt, wohl gar von ihnen abhängig seien¹⁾ letzteres eine Annahme, bei der nur schwer zu erklären ist, weshalb der zeitlich frühere Art. XX dann erst soviel später, — wie wir sahen, erst im letzten Stadium der Arbeiten — in das Bekenntnis aufgenommen worden ist. Die Berührungspunkte zwischen Art. XX und seiner Vorform einer-, Art. IV und VI andererseits liegen aber an Stellen, die sämtlich ihre Entsprechung im UdB haben, erklären sich also ungezwungen daraus, daß sowohl bei der Ausarbeitung der Art. IV und VI wie bei der von Art. XX und seines Vorentwurfs der UdB vorgelegen haben wird. Wenden wir uns nach dieser Vorbemerkung der Textvergleichung im einzelnen zu.

Art. IV UB: „Weiter wird gelehrt, daß wir Vergebung der Sunde und Gerechtigkeit für Gott nicht erlangen mögen durch unser Verdienst, Werk und Genugtun, sonder daß wir Vergebung der Sunde bekommen und vor Gott gerecht werden aus Gnaden, umb

¹⁾ B. B. Ref.-Schriften, S. 55 Anm. 2. — S. S. Wendt, Die Augsburger Konfession, 1927, S. 34 u. 154 Anm. 1.

Christus willen, *durch den Glauben, so wir glauben, daß Christus für uns gelitten habe, und daß uns umb seinen willen die Sunde vergeben, Gerechtigkeit und ewiges Leben geschenkt wird. Dann diesen Glauben will Gott für Gerechtigkeit für ihme halten und zurechnen, wie Sant Paul sagt zun Romern am 3. und 4.*"

Die deutlichsten Anklänge an den Wortlaut von Art. IV finden sich im UdB in dem Abschnitt „Von der rechten christlichen Genugtuung für die Sunde“. Hier heißt es:

„Sondern man muß auch wissen, daß Gott umb Christus willen die Sunde vergeben will, und daß man solche Vergebung mit Glauben erlange, so man gläubet, daß Gott die Sunde umb Christus willen vergeben will.“ Und zwei Absätze weiter: „Zum andern soll man die Leute zum Glauben reizen; ob wir schon nichts denn Verdammnis verdienet haben, so vergibt uns doch Gott ohn unser Verdienst umb Christus willen. Das ist Genugtuung. Denn mit Glauben erlanget man Vergebung der Sunde, so man gläubt, dass Christus für uns genug getan habe, wie Johannes sagt in der ersten Epistel am andern Kapitel. . . .“

Ähnlich lautet eine frühere Stelle im Abschnitt „Von den zehn Geboten“:

„Also daß, wer Reu und Leid umb seine Sunde habe, daß der selbig gläuben soll, daß ihm seine Sunde nicht umb unsers Verdiensts, sondern umb Christus willen vergeben werden. Wo denn das reuig und erschrocken Gewissen davon Fried, Trost und Freud empfähet, daß es hört, daß uns die Sunde vergeben sind umb Christus willen, das heißt der Glaub, der uns für Gott gerecht macht.“

Wie schon erwähnt, liegt der Einwand nahe, es handele sich bei diesen Anklängen offensichtlich nur um eine in der Sache selbst beruhende Verwandtschaft, für die man keine literarische Beziehung zu bemühen brauche, um so mehr, als gerade die bezeichnende Schlusswendung des Art. IV von der Imputation des Glaubens durch Gott: „Diesen Glauben will Gott für Gerechtigkeit für ihme halten und zurechnen“, im UdB keine Entsprechung hat.

Dagegen ist aber geltend zu machen:

1. Gerade bei Art. IV treten die entsprechenden Stellen der Schwabacher und Marburger Artikel als Vorlage im eigentlichen Sinne zurück; was um so auffälliger ist, als der mit Art. IV eng zusammengehörende Art. V des AB in einiger Kürzung nahezu wörtlich aus dem 7. Schwabacher Artikel herübergenommen ist. Vergleicht man unbefangen die Fassung von Art. IV AB mit den entsprechenden Abschnitten der Schwabacher und Marburger Artikel einer- und des UdB andererseits, so zeigt sich, daß der letzte dem AB näher steht als die beiden anderen Vorlagen. Um nur auf einen bezeichnenden Punkt zu verweisen: In den Schwabacher und Marburger Artikeln heißt es übereinstimmend, daß man erlöst wird, so man gläubt an den Sohn Gottes, der für uns gelitten usw. Das Bekenntnis dagegen teilt in seinen sämtlichen vorliegenden Fassungen des Art. IV mit dem UdB die Formulierung: so man gläubt, daß Christus für uns gelitten hat, daß uns um seinetwillen die Sünden vergeben werden usw. D. h. anstatt unmittelbar auf den Heilmittler wird der Glaube auf die Heilstatsache bezogen, — eine kleine, aber für Melancthons theologische Ausdrucksweise bezeichnende Abwandlung.¹⁾

2. Auch Art. IV des Bekenntnisses ist nicht in einem Zuge niedergeschrieben worden, sondern hat mehrfache Überarbeitung erfahren. Die älteste uns erreichbare Fassung liegt auch hier in der Nürnberger Handschrift Na vor, in ihr noch als fünfter Artikel dem Art. V der Endredaktion nachstellt. Es fällt auf, daß hier der Satz von der Imputation des Glaubens noch fehlt, ein Umstand, der die Übereinstimmung mit dem UdB gegenüber der Endform des AB noch unterstreicht. Noch stärker tritt die Verwandtschaft hervor, wenn man den ursprünglich lateinisch geschriebenen Text von Na mit der lateinischen Anfangsgestalt des „Unterrichts“, den Visitationsartikeln, zusammennimmt, auf die auch Bornkamm verweist (Abschnitt „Quid sit fides“).

¹⁾ Damit soll natürlich nicht in Abrede gestellt werden, daß bei Melancthon nicht auch die Formulierung „glauben an“ begegnet; immerhin ist die andere für ihn typisch. Man beachte auch die Übereinstimmung des Sprachgebrauchs in der beiden Texten eigentümlichen Doppelfügung: durch den Glauben, so wir glauben (AB) — mit Glauben, so man gläubet (UdB). Die Schwabacher und Marburger Artikel bieten diese Doppelfügung nicht.

Freilich findet sich hier über die Augustana hinaus der auch in Na fehlende Gedanke: „*fidem esse non tantum credere remissionem peccatorum, sed etiam hoc accedere oportere, ut credamus, nos post condonationem peccatorum defendi et regi a Deo.*“ Aber diese Äußerung kehrt bereits im deutschen Text des UdB in diesem Zusammenhang nicht wieder. Davon und von einem weiteren beiläufigen Zusatz — das Vertrauen auf die Verdienste würde die Gewissen zur Verzweiflung führen — abgesehen, haben wir es mit dem gleichen Gedankengang wie in Na zu tun: a) Rechtfertigung vor Gott ist nicht durch eigene Werke, sondern nur propter Christum möglich, b) Christus ist zu unserer Erlösung in die Welt gekommen, c) mit der Rechtfertigung ist der Empfang des Geistes verbunden. Besonders die letzte Übereinstimmung fällt auf, weil im späteren Text von Art. IV die Bezugnahme auf den Geistesempfang getilgt ist. Man möchte fast meinen, wenn man Na einerseits mit den Visitationsartikeln, andererseits mit der späteren Fassung des Art. IV vergleicht, Melancthon habe zunächst für sein lateinisches Konzept sich an die Visitationsartikel gehalten — das Bibelzitat Joh. 3, 16¹⁾ könnte bereits aus dem 5. Schwabacher Artikel herübergenommen sein (vgl. Kolde, a. a. O. S. 50) —, habe dann aber den Satz vom Geistesgeschenk gestrichen, weil der bereits in Artikel IV (dem späteren V.) stand, und dafür sein Verständnis der Rechtfertigung durch die Ausführung über die Imputation des Glaubens eindeutig gesichert. Ähnlich wäre der Einfluß des

1) Der UdB bietet im gleichen Zusammenhang die Stelle 1. Joh. 2, 2. — Der Vergleich der verschiedenen Textformen zeigt bei den in diesem Zusammenhang angeführten Bibelstellen Änderungen und Auswechslungen, wie sie auch sonst Melancthons Arbeitsweise entsprechen: Der UdB führt 1. Joh. 2, 2 an. In den Schwabacher Artikeln — man ist versucht, die erste Hälfte von Schwabacher 5 Luther, die zweite, damit auch die Hinzufügung des Schriftbeweises, Melancthon zuzuschreiben, wenn hier auch mit Sicherheit nichts ausgemacht werden kann — werden Paulus und Johannes angeführt, die es „reichlich lehren“; dabei wird 1. Joh. 2, 2 durch Joh. 3, 16 ersetzt, das deshalb an dieser Stelle besser geeignet ist, weil hier ausdrücklich auf den Glauben Bezug genommen ist. Na übernimmt aus Schwabacher 5 die Stelle Joh. 3, 16, aber nicht Röm. 10, 10 und Röm. 4, 5. Der Entwurf zu Artikel XX UB redet allgemein von „Schrift, Propheten und Aposteln“ und nennt „sonderlich“ nur Paulus, der diese Lehre „heftig treibet in allen Episteln“. Von Sp. ab findet sich die endgültige Fassung mit der ausdrücklichen Erwähnung von „Römer 3 und 4“ unter Fortlassung von Joh. 3, 16.

UdV auf den deutschen Text des Artikels zu denken. Übrigens läßt sich auch für den neu aufgenommenen Satz von der Imputation des Glaubens, wenn auch keine genaue Entsprechung, so doch vielleicht die Spur einer Anknüpfung im UdV aufzeigen. Man könnte etwa folgende Entwicklungsreihe aufstellen:

UdV: „Das heißt der Glaub, der uns für Gott gerecht macht.“

Entwurf zu Art. XX: „Dieser Glaub macht allein vor Gott gerecht und fromm, wie . . . sonderlich Paulus heftig treibet in allen Episteln“ (zitiert werden Gal. 2 und Eph. 2).

Spalatin's Handschrift des UB: „Auch daß Gott solchen Glauben welle uns zurechen und halten für ein solche Gerechtigkeit und Frumkeit, die vor ihm gelte, wie denn Sant Paul zum Romern am 3. und 4. Kapitel sagt.“

Artikel IV UB im deutschen Text: „Dann diesen Glauben will Gott für Gerechtigkeit für ihme halten und zurechnen, wie Sant Paul sagt zum Romern am 3. und 4.“

Die Ausdrücke „zurechnen und halten“, die in ihrer Nebeneinanderstellung das lateinische „Imputat“ wiedergeben, hat Melanchthon vermutlich aus den Schwabacher und Marburger Artikeln übernommen, ihnen dabei allerdings eine andere Wendung verliehen, indem er sie nicht auf die Person des Glaubenden, sondern auf den Glauben selbst als Objekt bezog: „Um welchs willen uns Gott gerecht, fromm und heilig rechnet und hält“ — „Diesen Glauben will Gott für Gerechtigkeit für ihme halten und zurechnen“.¹⁾

Im übrigen ist, wie schon hervorgehoben, eine Beeinflussung durch die Schwabacher und Marburger Artikel im Art. IV kaum zu merken, erst die Weiterbildung des deutschen Textes in der editio princeps schließt sich, namentlich zu Anfang, eng an den 5. Schwabacher Artikel an (vgl. Koldé, a. a. O. S. 50 Anm. 2).

Zusammenfassend läßt sich sagen: die in Art. IV UB aufweisbaren Berührungen mit dem UdV berechtigen zu der Vermutung, daß der UdV, bzw. dessen erste lateinische Fassung, die Ausgangsgrundlage gewesen ist, von der aus Melanchthon den Artikel unter späterer Mitwirkung der entsprechenden Schwabacher und Marburger Ar-

¹⁾ Schwabach-Marburger Artikel und Sp. haben die Reihenfolge (zu)rechnen und halten, die Umstellung ist erst ganz zuletzt erfolgt.

tikel geformt hat. Mag die bei Art. IV aufweisbare Beziehung zum UdB für sich allein zum Nachweis einer literarischen Abhängigkeit auch nicht ausreichen, so fällt ihr Gewicht doch mit in die Waagschale angesichts der bei anderen Artikeln gemachten Beobachtungen.

Um einen Überblick über die verschiedenen Fassungen des Rechtfertigungsartikels zu ermöglichen, werden die Texte nachstehend nebeneinander abgedruckt. Die Anordnung ist dabei nicht chronologisch, sondern mit Rücksicht auf die Übersichtlichkeit gewählt worden. Die verschiedenen Vorformen des Artikels und die Textumbildung der ed. princ. rahmen die maßgebenden Fassungen des lateinischen und des deutschen Textes ein. Dadurch treten die vorstehend aufgewiesenen Zusammenhänge hervor: das Verhältnis von Art. vis., Na und UB latein.; die Beziehung von UB deutsch zu UdB und Entwurf zu Art. XX einerseits, Marb. und Schwab. Art. andererseits; die stärkere Anlehnung der ed. princ. an Schwab. Art.

Die Synopse mag veranschaulichen, welche Sorgfalt an die Ausprägung des evangelischen Grundartikels gewendet worden ist; eine Sorgfalt, die sich später in der wiederholten Überarbeitung fortgesetzt hat, die Melancthon mit den entsprechenden Ausführungen seiner Apologie vornahm.

Artikel VI UB betont die Notwendigkeit der guten Werke als Frucht des Glaubens unter Berufung auf das göttliche Gebot und wendet sich zugleich in Abwehr eines möglichen Mißverständnisses unter Rückgriff auf das in Art. IV und V Gesagte gegen die Annahme ihrer Verdienstlichkeit.

UB: „Auch wird gelehrt, daß solcher Glaube gute Frucht und gute Werk bringen soll, und daß man müsse gute Werk tun, allerlei, so Gott geboten hat; um Gottes willen, doch nicht auf solche Werk zu vertrauen, dadurch Gnad für Gott zu verdienen. Denn wir empfangen Vergebung der Sunde und Gerechtigkeit durch den Glauben an Christum wie Christus selbst spricht: *So ihr dies alles getan habt, sollt ihr sprechen: wir sein untüchtige Knecht.* Also lehren auch die Väter.“ (Es folgt ein Zitat aus Ambrosiaster, das Sp und zwei weitere Handschriften zu Art. IV bringen.)

Als Vorlage pflegen der 6. Schwabacher und der 10. Marburger Artikel angeführt zu werden. Bei der engen Zusammengehörigkeit

Älteste Redaktion des Bekenntnisses (Na).

Zum 5.:

daß wir Vergebung der Sunden und Rechtfertigung vor Gott durch einig unser Werk oder Genugtuung nit erwerben mugen, sonder wir empfhens frei lauter umbsonst, so wir glauben, dass uns die Sund durch Christum vergeben und wir zu Gnaden angenommen werden. Dann darumb ist Christus in die Welt kommen, daß alle, so an ihn glauben, nit verderben. Joh. 3. Durch solchen Glauben an das Evangelium oder Verheißung der Gnaden empfhens wir den heiligen Geist, wie Paulus sagt zun Galat. 3, daß wir die Verheißung des Geists empfangen durch den Glauben.
(Kolbe, S. 12.)

Articuli visitationis:

Est autem fides, credere, quod Deus nobis condonat peccata propter Christum, et quia condonat peccata, adsit, regat et gubernet nos et sit salvaturus . . . quoque docendum, condonari nobis peccata non propter nostra merita, sed propter Christum, . . . Item sunt docendi, quod etiam si habeamus merita et bona opera, tamen ea non valent ad placandum Deum iuxta illud: Dicite, inutiles servimus, Item: Non iustificabitur in conspectu tuo omnis vivens. Sed quod Christus (Christi?) satisfactione iustificamur. Sic igitur diligenter ostendatur populo Christus, cur miserit eum Pater, ut scilicet satisfaceret pro peccatis nostris, et ut propter Christum receptis in gratiam detur Spiritus sanctus a quo sanctificentur, regantur et custodiantur electi credentes.
(CR XXVI, Sp. 10f.)

Spalatins Handschrift des AB; (auch noch vor der Übergabe):

Item in unsern Kirchen wird auch gelehrt und gepredigt, dass wir Vergebung der Sunde und Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, nicht durch unser Verdienst, Werk und Genugtuung erlangen mogen, sonder allein aus Gottes Gnaden umb Christus willen, so wir glauben, dass Christus fur uns gelitten hat, und dass uns umb seinen willen die Sunde vergeben, und dagegen die Gerechtigkeit und ewigs Leben geschenkt werde. Auch daß Gott solchen Glauben welle uns zu rechnen und halten fur ein solche Gerechtigkeit und Frumkeit, die vor ihm gelte. Wie denn Sant Paul zun Romern am dritten und vierten Kapitel sagt. So spricht auch Sant Ambrosius im ersten Kapitel der ersten Epistel zun Korinthern: Also ist von Gott verordenet, daß wer an Christum glaubt, soll selig werden ohn Zutun der Werke, und allein durch den Glauben Vergebung der Sunde aus Gnaden und umbsonst erlangen.
(Förstemann, I, S. 314f.)

Art. IV AB deutsch in der ed. princeps:

Und nachdem die Menschen in Sunden geporen werden und Gottes Gesetz nicht halten, auch nicht von Herzen Gott lieben können, so wird gelehrt, daß wir durch unsere Werk oder Genugtuung nicht können Vergebung der Sunden verdienen, werden auch nicht von wegen unser Werk gerecht geschätzt vor Gott, sonder wir erlangen Vergebung der Sunden und werden gerecht geschätzt vor Gott und Christus willen, aus Gnaden, durch den Glauben, so das Gewissen Trost empfähet an der Verheißung Christi und gläubet, dass uns gewisslich Vergebung der Sunde geben wird, und daß uns Gott wölle gnädig sein, uns gerecht schätzen und ewiges Leben geben umb Christus willen, der durch seinen Tod Gott versühnet hat und fur die Sunde gnug getan. Wer also wahrhaftiglich gläubet, der erlanget Vergebung der Sunde, wird Gott ungenehme und fur Gott gerecht geschätzt umb Christus willen, Roma. 3 und 4.
(CR XXVI, Sp. 552f.)

Artikel IV AB lateinisch:

Item docent, quod homines non possunt iustificari coram Deo propriis viribus, meritis aut operibus, sed gratis iustificentur propter Christum per fidem, cum credunt se in gratiam recipi et peccata remitti propter Christum, qui sua morte pro nostris peccatis satisfecit. Hanc fidem imputat Deus pro iustitia coram ipso, Rom. 3 et 4.
(Bek.-schr., I, S. 55.)

Unterricht der Visitatoren:

Daneben ist denn nützlich, daß man vom Glauben predige. Also, daß wer Reu und Leid um seine Sünde habe, daß derselbig gläuben soll, daß ihm sein Sünde nicht um unsers Verdiensts, sondern um Christus willen vergeben werden. Wo denn das reuig und erschroten Gewissen davon Fried, Trost und Freud empfähet, daß es hört, daß uns die Sünde vergeben sind um Christus willen das heißt der Glaub, der uns für Gott gerecht macht. (CRXXVI, Sp. 52.)

... Sondern man mus auch wissen, daß Gott um Christus willen die Sünde vergeben will, und dass man solche Vergebung mit Glauben erlange, so man gläubet, dass Gott die Sünde um Christus willen vergeben will...

... ob wir schon nichts denn Verdammnis verdienen haben, so vergibt uns doch Gott ohn unser Verdienst um Christus willen. Das ist Genugtuung. Denn mit Glauben erlanget man Vergebung der Sunde, so man gläubt, dass Christus für uns genug getan habe, wie Johannes sagt in der ersten Epistel am andern Kapitel: Derselb ist die Verjöhnung für unser Sünde, nicht allein aber für die unsere, sondern auch für der ganzen Welt. (CR XXVI, Sp. 73f.)

Artikel IV B deutsch:

Weiter wird gelehrt, dass wir Vergebung der Sunde und Gerechtigkeit für Gott nicht erlangen mogen durch unser Verdienst, Werk und Genugtu, sonder dass wir Vergebung der Sunde bekommen und vor Gott gerecht werden aus Gnaden, um Christus willen, durch den Glauben, so wir glauben, dass Christus für uns gelitten habe, und dass uns um seinen willen die Sünde vergeben, Gerechtigkeit und ewiges Leben geschenkt wird. Dann diesen Glauben will Gott für Gerechtigkeit für ihme halten und zurechnen, wie Sant Paul sagt zu Romern am 3. und 4.

(Bef.-schr., I, S. 55f.)

Entwurf zu Art. XX B:

Der Mensch kann mit keinen Werken Vergebung der Sünd erlangen oder verdienen, daß er für Gott damit gerecht wird oder ein gnädigen Gott hab, sonder wird allein also gerecht und erlangt Gnad von Gott, so er glaubt, dass ihm um Christus willen die Sünd vergeben und Gnad geschenkt werden. Dieser Glaub macht allein vor Gott gerecht und fromm, wie Schrift, Propheten und Apostel an viel Orten lehren, und sonderlich Paulus heftig treibet in allen Episteln. Galat. 2: So Gerechtigkeit durchs Gesetz, das ist durch Werk, kommet, so ist Christus vergebenlich gestorben. Item Ephes. 2: Ihr seid durch Gnaden selig worden... (Förstemann, I, S. 85.)

Marburger Artikel V und VII:

Zum funften gläuben wir, daß wir von sollicher Sunde und allen andern Sonden sampt dem ewigen Tode erlost werden, so wir gläuben an solchen Gottesohne, Jesum Christum, für uns gestorben etc., und außer solchem Glauben durch keinerlei Werk, Stand oder Orden etc. los werden mogen von einiger Sonden etc.

Zum siebenden, daß solcher Glaube sei unser Gerechtigkeit für Gott, als um wilds willen uns Gott gerecht, fromme und heilig rechnet und hält, ohn alle Werk und Verdienst und dadurch von Sonden, Tod, Helle hilft, zu Gnaden nimpt und selig macht um seines Sohns willen, in welchen wir also gläuben und dadurch seines Sohns Gerechtigkeit, Lebens und aller Güter genießen und teilhaftig werden, drum alle Klosterleben oder Gelübde, als zur Gerechtigkeit nützlich, ganz verdampt sein.

(Bef.-schr., I, S. 56.)

Schwabacher Artikel. Der funfft:

Nachdem nun alle Menschen Sunder sind, der Sunden und dem Tod, darzue dem Teufel unterworfen, its unmöglich, daß sich ein Mensch aus seinen Kräften oder durch seine gute Werk herauswurke, damit er wieder gerecht und frumm werde. Za kann sich auch nit bereiten oder schicken zur Gerechtigkeit, sonder je mehr er furnimbt, sich selbst herauszururken, je ärger es mit ihme wird. Das ist aber der einige Weg zur Gerechtigkeit und zur Erlösung von Sunden und Tod, so man ohn alle Verdienst oder Werk glaubt an den Sohn Gottes, für uns gelitten etc., wie gesagt, solicher Glaub ist unser Gerechtigkeit, denn Gott will für gerecht, frumm und heilig rechnen und halten, alle Sünde vergeben und ewigs Leben geschenkt haben allen, die solchen Glauben an seinen Sohne haben, daß sie um seines Sohns willen sollen zu Gnaden genommen und Kinder sein in seinem Reich etc., wie dies alles S. Paulus und Johannes in seinem Euangelio reichlich lehren, als Rom. am 10.: Mit dem Herzen glaubt man, so wird man gerecht etc. Rom. 4: Es wird ihne ihr Glaub zur Gerechtigkeit gerechnet. Joh. 3: Alle, die an den Sohne glauben, sollen nicht verloren werden, sondern das ewig Leben haben.

(Bef.-schr., I, S. 56.)

von Art. IV und VI AB läßt sich von vornherein vermuten, daß, wenn zu Art. IV Anklänge im UdB festgestellt sind, das gleiche auch für Art. VI zutrifft. In der Tat ist dem so. Und zwar zeigt sich wieder, jetzt noch deutlicher, daß das Bekenntnis an dieser Stelle dem UdB nähersteht als den beiden anderen Vorlagen.

In diesen ist im Indikativ von den guten Werken die Rede: der Glaube bringt sie als Früchte hervor.

„. . . und *solicher Glaub*, weil er nicht ein plosser Wahn oder Dunkl des Herzens ist, wie die Falschglaubigen haben, sonder ein kräftiges, neues, lebendiges Wesen, *bringt er viel Frucht, tut immer Guts* gegen Gott mit Loben, Danken, Beten, Predigen und Lehren, gegen dem Nächsten mit Liebe, Dienen, Helfen, Raten, Geben und Leiden allerlei Übels bis in den Tod.“

So Schwabacher Art. 6; und entsprechend Marburger Art. 10:

„*Dass solcher Glaube* durch Wirkung des heiligen Geistes her- nach, so wir gerecht und heilig dadurch gerechent und worden sind, *gute Werke durch uns ubet*, nämlich die Liebe gegen den Nächsten, Beten zu Gott und Leiden allerlei Verfolgung etc.“

Eine Bezugnahme auf die Notwendigkeit und das Gebotensein guter Werke fehlt hier, deshalb ist auch die Abgrenzung gegen die Annahme ihrer Verdienstlichkeit unnötig.

Anderß der Art. VI des AB. Hier wird im Jussiv von den guten Werken geredet:

„. . . *dass solcher Glaube gute Frucht und gute Werk bringen soll, und dass man müsse gute Werk tun, allerlei, so Gott geboten hat, um Gottes willen, doch nicht auf solche Werk zu vertrauen, dadurch Gnad für Gott zu verdienen . . .*“

Ebenso in der früheren Fassung Na:

„*dass dieser Glaub gute Werk mit sich bringt, oder dass man von Noten gute Werk muss ton, darumb dass es Gott haben will, wiewohl man damit Vergebung der Sund und Rechtfertigung vor Gott nit verdient, sondern die werden uns vergebens geschenkt . . .*“

Dem entsprechen die Ausführungen des UdB. In Betracht kommen zwei Stellen, auf die schon zu Art. XX AB hingewiesen wurde. Die eine Stelle steht im Abschnitt „Von den zehen Geboten“:

„Das dritte Stück christlich Lebens ist gute Werk tun. . . Darumb sollen abermals die zehen Gebot fleißig gepredigt werden, darin denn alle gute Werk verfasst sind. *Und heissen darumb gute Werk*, nicht allein, daß sie dem Nächsten zu gut geschehen, sondern auch *dass sie Gott geboten hat*, derhalben sie auch Gott wohl gefallen.“

Die andere Stelle findet sich im Abschnitt „Von dem rechten christlichen Gebet“:

„Es ist auch nicht not, daß man subtil disputiere vom Verdienst, ob solche Gott umb unser Werk willen gebe; es ist genug, daß man sie unterrichte, *dass Gott solche Werke forder (fodder) und Belohnung gebe, dieweil ers verheissen hat ohn unser Verdienst*. Das ist von Nöten zu lehren, daß uns Gott die Sunde verzeihe ohn alle unsere Werk umb Christus willen. . . Über das aber schreiben viel, gute Werk verdienen nicht. Viel besser wäre, man triebe die Leut, gute Werk zu tun und ließe die scharfe disputationes fallen. *Denn wahr ists, dass Gott Guts gibt umb seiner Verheissung, nicht umb unser Werk willen, aber doch müssen gute Werk, die Gott geboten hat, geschehen.*“

Hier begegnen wir der gleichen Ausrichtung wie im Bekenntnis: Hervorhebung des Gebotenseins guter Werke unter gleichzeitiger Abgrenzung gegen das Mißverständnis dieses Gebotenseins im Sinne einer Verdienstlichkeit.

Man beachte auch die Anführung von Luk. 17, 10 in Art. VI AB, für die Bornkamm wohl mit Recht auf die lateinischen Visitationsartikel verweist, die das im AB fehlende Zitat ihrerseits bieten.

Abschließend wird man zu Art. IV und VI AB sagen können, daß sie einschließlic ihrer Vorformen und mit allen ihren Vorlagen, den Schwabach=Marburger Artikeln einerseits, dem AB und den Visitationsartikeln anderseits sachlich den gleichen theologischen Standpunkt, nämlich den Standpunkt Luthers, vertreten. Während aber die Schwabacher und Marburger Artikel im Ausdruck an diesen Stellen die Prägung Luthers verraten (Glauben an Christus, Indikativ der guten Werke), halten sich die Ausführungen des Augsburger Bekenntnisses mehr an den „Unterricht“ (Visitationsartikel, Entwurf

zu Art. XX AB) mit seinen Melanchthonischen Formulierungen (Glauben, daß Christus . . ., Jussiv der guten Werke).

Auch bei Art. IX AB „Von der Taufe“ liegt es so, daß hier sachliche Entsprechungen sowohl bei den Schwabach=Marburger Artikeln wie beim „Unterricht“ und seiner lateinischen Vorform vorhanden sind und die Frage dahin geht, welche von den Vorlagen dem Bekenntnis näher steht.

Art. IX enthält nach der Feststellung, daß die Taufe nötig und ein Gnadenmittel sei, die Forderung der Kindertaufe mit knapper Begründung und anschließend eine Verwerfung der Wiedertäufer mit ihrer Ablehnung der Kindertaufe. Als Vorlagen für diesen Artikel werden gemeinhin der 9. Schwabacher und die ihm sachlich entsprechenden Marburger Artikel 9 und 14 angeführt, für die Verwerfung der Wiedertäufer auch Luthers Bekenntnis von 1528.

Um mit dem letzten zu beginnen, scheint die Verwerfung der Wiedertäufer in der Tat wörtlich Luthers Aussage nachgebildet zu sein. Aber die Verwerfung steht bei Luther in einem ganz anderen Zusammenhang. Der Widerspruch gegen die Täufer richtet sich bei ihm nicht so sehr gegen die Verwerfung der Kindertaufe als gegen die Behauptung, daß die Taufe, ohne Glauben gespendet oder empfangen, aufhöre, Sakrament zu sein. Der 9. Schwabacher Artikel weicht von dem AB erheblich ab: die Kindertaufe wird nur in einem knappen Satz berührt, im übrigen wird in Ausführungen, die an das 4. Hauptstück des Katechismus anklängen und deutlich Luthers Gepräge tragen, vom Wesen und der Wirkung der Taufe überhaupt und vom Verhältnis von Wort und äußerem Zeichen gehandelt. Am besten scheinen zum AB die beiden Marburger Artikel zu stimmen, wird doch in je einem Artikel auch hier zunächst von der Taufe als Gnadenmittel und dann von der Kindertaufe und ihrer Begründung gehandelt. Damit scheinen die Marburger Artikel dem Bekenntnis erheblich näher zu stehen als der UdB, bei dem im Vordergrund und Mittelpunkt die Kindertaufe steht und erst hinterher festgestellt wird, „daß die Taufe nicht allein bedeut, daß Gott die Kindheit wolle annehmen, sondern das ganze Leben.“ Aber mag auch der Aufsatz von Art. IX AB den Marburger Artikeln entsprechen, die Betonung ist eine andere. Während dort Gnadenmittel und Kindertaufe gleich-

mäßig betont werden, wenn nicht gar auf das erste der größere Nachdruck fällt, liegt im AB trotz des „daß man auch“ der eigentliche Ton auf der Kindertaufe, noch verstärkt durch die anschließende Verwerfung.

In dieser Betonung entspricht nun Art. IX ganz dem Abschnitt des UdB „Vom Sakrament der Taufe“ mit seiner Heraushebung der Kindertaufe. Die Lehre der Wiedertäufer wird zwar nicht ausdrücklich genannt — doch vgl. in den lateinischen Visitationsartikeln die Wendung „item caveant admittere rebaptizationem“ —, bestimmt aber deutlich die Hervorhebung des Gegensatzes. Vor allem aber findet sich hier die gleiche, in den Schwabacher Artikeln noch fehlende und erst vom 14. Marburger Artikel gebotene Begründung für das Recht der Kindertaufe. Der Satz, daß durch die Taufe die Kinder „Gott überantwortet und gefällig werden“, läßt sich wie eine knappe Zusammenfassung des im UdB breiter Ausgeführten, nur daß die Bezugnahme auf die Beschneidung fortgefallen ist.

Möchte man schon von hier aus annehmen, daß der UdB doch für Art. IX mindestens mitverwertet worden ist, so wird die Wahrscheinlichkeit noch vermehrt, wenn wir auch hier die Anfangsfassung in Na vergleichen. Hier ist von der Taufe als Gnadenmittel im allgemeinen überhaupt nicht die Rede. Melancthon hatte „anfänglich nicht die Absicht, im Bekenntnis von der Taufe überhaupt zu handeln, sondern von der Notwendigkeit der Kindertaufe“ (Kölde, a. a. O. S. 51). Das ist aber wesentlich die gleiche Haltung wie im UdB. Im Blick auf diese Übereinstimmung ist man berechtigt, auch für Art. IX den UdB als Ausgangsgrundlage in Anspruch zu nehmen. Der endgültige Text des AB kehrt dabei in eigentümlicher Weise zum Aufriß der lateinischen Vorform des UdB zurück, insofern als die Visitationsartikel, vom UdB abweichend, ebenfalls zunächst allgemein von der Taufe und dann von der Kindertaufe handeln. Auch hier lassen wir eine Synopse folgen.

Schwieriger gestaltet sich die Entscheidung bei dem berühmten Art. X AB „Vom heiligen Abendmahl“.

AB: „Von dem Abendmahl des Herren wird also gelehrt, daß wahrer Leib und Blut Christi wahrhaftiglich unter der Gestalt des Brots und Weins im Abendmahl gegenwärtig sei und da

Älteste Redaction des Bekenntnisses (Na).

Zum 8.:

daß man die Kindlein taufen soll und daß sie durch die Tauf Gott furgetragen und zu Gnaden angenommen werden. Sie werden abermals verworfen die Wiedertäufer, die da sagen, der Tauf sei den Kindern kein Nutz und daß die Kindlein auch ohne Tauf selig werden.
(Kolbe, S. 13.)

Artikel IX AB lateinisch:

De baptismo docent, quod sit necessarius ad salutem, quodque per baptismum offeratur gratia Dei, et quod pueri sint baptizandi, qui per baptismum oblato Deo recipiantur in gratiam Dei.

Damnant Anabaptistas, qui improbant baptismo pueros salvos fieri.
(Bef.-schr., I, S. 61 f.)

Luthers Bekenntnis von 1528:

Darumb halt und weiß ich, daß gleich wie nicht mehr denn ein Euangelion und ein Christus ist, also ist auch nicht mehr denn eine Taufe. Und daß die Taufe an ihr selbs eine göttliche Ordnung ist, wie sein Euangelion auch ist. Und gleich wie das Euangelion drumb nicht falsch oder unrecht ist, ob es etliche fälschlich brauchen oder lehren oder nicht gläuben, also ist auch die Taufe nicht falsch noch unrecht, ob sie gleich etliche ohn Glauben empfangen oder geben oder sonst mißgebrauchten. Derhalben ich die Lehre der Wiedertäufer und Donatisten und wer sie sind, so wiedertäufen, gänzlich verwerfe und verdamme.
(W. 26, S. 506.)

Spalatins Abschrift des AB:

Weiter wird in unsern Kirchen gelehrt und gepredigt von der Tauf, daß sie von Noten sei. *Daß auch dadurch Gottes Gnad uns angeboten werde; zudem, daß man die Kinder taufen soll.* Dann die Kinder werden durch die Tauf Gott überantwort und gefällig.

Daneben werden auch verworfen die Wiedertäufer, die da lehren, daß die Kindertauf nicht recht sei, und daß man die Kinder nicht taufen soll.
(Försteman, I, S. 317.)

Marburger Artikel IX und XIV:

Zum neunten, daß die heilige Taufe sei ein Sakrament, das zu solchem Glauben von Gott eingesetzt ist, und weil Gottes Gebot: *Ita baptizate und Gottes Verheißung örinnen ist: Qui crediderit, so ist's nicht allein ein ledig Zeichen oder Losung unter den Christen, sonder ein Zeichen und Werk Gottes, dorin unser Glaube gefordert, durch welchen wir zum Leben wieder geporn werden.*

Zum vierzehenden, daß der Kinder Taufe recht sei und sie dadurch zu Gottes Gnaden und in die Christenheit genommen werden.

(Bef.-schr., I, S. 61.)

Artikel IX AB deutsch:

Von der Tauf wird gelehret, daß sie nötig sei, und daß *dadurch Gnad angeboten werde; daß man auch die Kinder taufen soll, welche durch solche Tauf Gott überantwort und gefällig werden.*

Derhalben werden die Wiedertäufer verworfen, welche lehren, daß die Kindertauf nicht recht sei.

(Bef.-schr., I, S. 61 f.)

Articuli visitationis:

Baptismus est signum poenitentiae, Sicut enim immergimur aqua, sic oportet mortificare veterem hominem, id est, conterri nos. Ideo habemus in Evangelio praedicationem poenitentiae: Agite poenitentiam, quia appropinquat regnum caelorum. Item *habet adnexam promissionem*: Qui crediderit et baptizatus fuerit, salvus erit. Doceant igitur effectum baptismi per omnem vitam debere durare, hoc est, semper nos debere poenitentiam agere et simul credere, quod Deus velit nobis ignoscere. Et saepe admonent huius baptismi populum.

Item caseant admittere rebaptizationem, quia prior baptismus parvulorum improbari non potest, sicut nec circumcisio parvulorum. Et circumcisio et baptismus sunt eiusdem rei signum. Nec valet argumentum, parvulos nondum habere rationem, ideo nec fidem posse habere, quia Deus agit in iis, etiamsi ratione non utantur, sicut apparet de circumcisione: *Ego ero Deus eorum. Item, Sinite parvulos ad me venire.*

(CRXXVI, Sp. 18 f.)

Unterricht der Visitatoren. Vom Sakrament der Taufe:

Taufe soll gehalten werden wie bisher, daß man Kinder täufe. Denn dieweil die Taufe eben das bedeut, daß die Beschneidung bedeut hat, und man die Kinder beschneiden hat, sollen sie auch die Kinder täufen. Und wie Gott spricht, er wolle die Kinder, so beschneiden werden, in Schutz und Schirm annehmen — denn also sagt Gott Genesis am XVII, daß ich dein Gott sei — also sind auch in Gottes Schutz die Kinder, die getauft werden. Darumb soll Gott auf solche seine Zusagung ernstlich anrufen werden.

Es sollen auch die groben Leut unterrichtet werden, daß die Taufe solche große Güter mit sich bringet, daß ist, daß Gott des Kindes Beschützer und Beschirmer sein will und sich des Kindes annehmen.

Abf. 3 gut, daß man deutsch täufe.

Es sollen auch die Leut zuweilen vermahnet werden, so man von den Sakramenten predigt, daß sie bedenken ihre Taufe und unterricht werden, daß die Taufe nicht allein bedeut, daß Gott die Kindheit wolle annehmen, sondern das ganze Leben. Und das also die Taufe nicht allein den Kindern ein Zeichen sei, sondern auch die Alten reize und vermahne zur Buße. Denn Buße, Reue und Leide wird durch die Wassertaufe bedeutet. Dabei auch soll die Taufe den Glauben erwecken

Abf. 5. Von dem Ehrisma . . . soll man sich nicht zancken.

(CRXXVII, Sp. 64.)

Schwabacher Artikel. Der neunt:

Daß die Tauf, das erst Zeichen oder Sakrament, stehet in zweien Stücken, nämlich im Wasser und Wort Gottes, oder daß man mit Wasser tauft und Gottes Wort sprech und sei nicht allein schlecht Wasser oder Begießen, wie die Taufz Lasterer izo lehren, sonder dieweil Gottes Wort darbei ist und sie auf Gottes Wort gegründet, so ist ein heilig, lebendig, kräftig Ding, und wie Paulus sagt Tito 3 und Eph. 5 ein Bad der Wiedergeburt und Verneuerung des Geists etc., und daß solche Tauf auch den Kindlein zu reichen und mitzuteilen sei. Gottes Wort aber, darauf sie stehet, sind diese: Gehet hin und tauft im Namen des Vaters, Sohns und heiligen Geists, Mat. ult., und: Wer glaubt und getauft wird, solle selig werden, da muß man glauben etc.

(Bef.-schr., I, S. 61.)

ausgeteilt und genommen werde. Derhalben wird auch die Gegenlehr verworfen.“

Eine sachliche Entsprechung dazu bietet der UdB im ersten „Artikel“ des Abendmahlsabschnittes:

„Erstlich, daß sie gläuben, daß im Brot der wahrhaftige Leib Christi und im Wein das wahre Blut Christi ist.“

Es folgen die Einsetzungsworte, Bezugnahme auf 1. Kor. 10 und 11 — hier die Wendung „Austeilung des Leibs Christi“ —, Hinweis auf das Studium der „Alten“ und Ablehnung des opus operantis. Bei der sachlichen Entsprechung handelt es sich jedoch einfach um die Wiedergabe der Lutherischen Lehre von der Realpräsenz. Im Wortlaut steht der 10. Schwabacher Artikel:

„nämlich daß sei wahrhaftiglich gegenwärtig im Brot und Wein der wahre Leib und Blut Christi“,
weit näher und für das „unter der Gestalt des Brots und Weins“ fehlt es überhaupt an einer Entsprechung, selbst in der lateinischen Endfassung des Artikels, so daß hier der UdB als Vorlage gänzlich auszuscheiden scheint. Eine doppelte Erwägung vermag indessen doch etwas weiter zu führen.

1. Wir wissen, daß um die Textfassung des Art. X lange gerungen worden ist (vgl. dazu Gußmann, a. a. O. S. 60f., 398), daß insbesondere der Landgraf von Hessen sich vergeblich um eine mildere Fassung bemühte. Melancthon wollte, wie er selbst bezeugte, „iuxta sententiam Lutheri“ reden; und es lag im Verfolg seiner Verständigungsabsichten gegenüber den Altgläubigen, daß er den Gegensatz gegen die Schweizer möglichst schroff herauskehrte — immerhin ist nicht zu übersehen, daß das „wird verworfen“ gegenüber dem sonstigen „werden verdammt“ eine gewisse Milderung bedeutet, und daß es Gegenlehre nicht Gegenlehrer heißt — während der Gegensatz gegen die Römischen nach Möglichkeit zurückgedrängt wurde, vgl. z. B. das „unter der Gestalt . . .“, das von den Konfutatoren, wenn auch schwerlich zu Recht, im Sinne der Transsubstantiationslehre gedeutet werden konnte. Unter diesen Umständen konnte eine für den Artikel vorhandene Ausgangsgrundlage im Verlaufe der Verhandlungen leicht bis zur Unkenntlichkeit umgeformt werden.

2. Wir erinnern uns, daß der Abendmahlsabschnitt des UdB sich in drei Artikel gliedert, von denen der erste die Realpräsenz, der zweite die Austeilung unter beiderlei Gestalt und der dritte den rechten Sakramentsempfang behandelt. Der zweite und dritte Artikel liegen, wie sich uns ergab, den Artikeln XXII und XXIV UB zugrunde oder sind doch jedenfalls von ihnen benutzt. Sollte das dann bei der inhaltlichen Übereinstimmung nicht auch für den noch übrigen ersten Artikel von der Realpräsenz gelten? Nur daß die Abhängigkeit später nach dem zu 1. Ausgeführten durch starke Überarbeitung verdeckt worden wäre? Die Frage dürfte nicht von der Hand zu weisen sein.

Wir kommen nun zu einer letzten Gruppe von Artikeln des Bekenntnisses, bei denen sich wohl Anklänge an Wendungen des UdB finden, die aber nicht ausreichen, um eine Benutzung des UdB zu erweisen oder wahrscheinlich zu machen.

Hierher gehört zunächst Art. XIII UB „Vom Gebrauch der Sakramente“. Nach diesem Artikel sind die Sakramente nicht allein Zeichen, dabei man äußerlich die Christen erkennen kann — dieser Gedanke begegnet im UdB überhaupt nicht —, sondern

„Zeichen und Zeugnis . . . göttlichen Willens gegen uns, unseren Glauben dadurch zu erwecken und zu stärken, derhalben sie auch Glauben fordern und dann recht gebraucht werden, so man's im Glauben empfähet und den Glauben dadurch stärket.“

Zum letzten finden sich im UdB ähnliche Wendungen in Bezug auf das Sakrament des Abendmahls (gegen Schluß des Abschnitts):

Die äußerliche Nießung „ist ein Zeichen des Trosts und der Vergebung der Sunden, welchs Zeichen *vermahnet das Herz, daß es gläube*, daß Gott einem Reuenden die Sunde vergebe. Und soll das Herz nicht allein durch die Nießung des Sakraments, sondern auch durch die Wort, die bei dem Sakrament sind, *zu gläuben vermahnet und erwecket werden* . . . Also erlangen sie Vergebung der Sunde nicht durch die äußerliche Nießung, sondern durch den Glauben, der durch die Wort und Zeichen erweckt wird.“

Und im Abschnitt von der Taufe heißt es entsprechend:

„Dabei auch soll die Taufe *den Glauben erwecken*, daß denen, so Neu über ihre Sunde haben, die Sunde abgewaschen und verziehen sind *Denn dieser Glaube ist die vollkommene Taufe.*“

Aber unter den Oberbegriff des Sakraments schlechthin werden diese Ausführungen im UdB nicht gestellt.

Zu der Hauptaussage des Art. XIX UB „Von Ursach der Sunden“ bietet der UdB keine Entsprechung. Nur zum Nachsatz des Artikels:

„wie dann des Teufels Will ist und aller Gottlosen, welcher alsobald, so Gott die Hand abgetan, sich von Gott zum Argen gewandt hat“,

finden sich Anklänge. Vgl. im Abschnitt „Vom freien Willen“ die Ausführung:

„Denn wenn der Mensch durch Gott nicht würde beschützt und regiert, so treibt ihn der Teufel zu Sunden, daß er auch äußerliche Frömmigkeit nicht hält.“

Im Art. XXIII UB „Vom Ehestand der Priester“, der für das Bekenntnis neu ausgearbeitet worden ist — ein sehr kurzer Entwurf dazu steht in den „Torgauer Artikeln“ —, sind vielleicht ein paar Wendungen des UdB mitverwertet worden, nämlich die Sätze im Abschnitt von der christlichen Freiheit:

„*Etliche [Kirchenordnungen] die nicht ohn Sunde mügen gehalten werden, als die Satzung dadurch die Ehe verboten ist. Solche Ordnung soll man nicht halten . . . So nennet es Sankt Paul in der ersten zu Timotheo am vierden Teufelslehre.*“

Vgl. dazu den Beginn des sog. „Torgauer“ Entwurfs zum Art. XXIII UB:

„Dies sind aber *die Ordnungen, welche ahn Sund nicht mogen gehalten werden. Erstlich den Priestern die Ehe verbieten, das ist wider Gott.*“

Schließlich findet sich ein gelegentlicher Anklang an den UdB auch in dem ebenfalls für das UB eigens entworfenen Art. XXVII „Von Klostergelübden“ an der Stelle, an der hier unter Bezugnahme auf Matth. 15, 9 gegen die Verdienstlichkeit durch Menschen eingerichteten Gottesdienstes Stellung genommen wird. Die gleiche, auch vom Borentwurf der „Torgauer Artikel“ gebotene Ausführung

ist uns schon mehrfach bei früher besprochenen Artikeln des *Ab* begegnet, so daß eine wiederholte Heranziehung der Entsprechungen im *Ud* sich erübrigt.

Bei den restlichen Artikeln des Bekenntnisses scheidet der *Ud* als Vorlage völlig aus. Es sind dies zunächst die Art. I—III, V, VII und VIII, die alle den Einfluß der entsprechenden Schwabacher bzw. Marburger Artikel aufweisen und ihnen nachgebildet sind. Ferner der in *Na* fehlende Art. XIV mit seiner Feststellung, daß niemand in der Kirche öffentlich das Predigtamt versehen dürfe „ohn ordentlichen Beruf“. Dieser Artikel ist offensichtlich in Abwehr der Angriffe Dr. Eck's entstanden, der in seinen „Hierhundertundvier Artikeln“ die evangelische Lehre vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen dahin mißdeutet hatte, als werde durch sie das geordnete Amt überhaupt aufgehoben (Art. 267 und 268). Schließlich gehört hierher der Art. XVII, der, wieder im Anschluß an die Schwabacher Artikel, von der Wiederkunft Christi handelt und, wie der Vergleich mit *Na* ausweist, noch zuletzt starke Umarbeitung erfahren hat. Über die Beweggründe, die zur Abfassung dieses Artikels geführt haben, äußert sich Kolbe, a. a. O. S. 54: „Nachdem das Bekenntnis sich schon im dritten Artikel zur Lehre der Kirche über die letzten Dinge bekannt hatte, ließ sich die Aufnahme eines besonderen Artikels darüber . . . nur aus dem Bestreben erklären, auch in diesem Punkte jeden Zusammenhang mit wiedertäuferischen Lehren abzuweisen, gab es doch damals gerade in Augsburg 'Origenisten'.“

Das sind im ganzen 8 Artikel, für die der *Ud* ausscheidet. Bei 16 von den 28 Artikeln des Bekenntnisses läßt sich die Benutzung des *Ud* entweder nachweisen oder wenigstens wahrscheinlich machen; zu 4 weiteren Artikeln finden sich im *Ud* immerhin Anklänge. Für die Gesamtbeurteilung dürfte sich damit ein eindeutiges Bild ergeben.

Gehe wir weitergehen, muß abschließend zu einem im Bisherigen bereits mehrfach erwähnten Bedenken Stellung genommen werden. Muß zur Erklärung der festgestellten Beziehungen zwischen dem *Ab* und dem *Ud*, die als solche nicht gut in Abrede gestellt werden können, wirklich eine literarisch faßbare Abhängigkeit angenommen wer-

den? Kann man nicht ebensogut mit der Annahme eines auf gedächtnismäßiger Erinnerung beruhenden Zusammenhangs auskommen, der vielleicht nicht einmal bewußt gewollt war? Gerade der Umstand, daß, wie wir sahen, Übereinstimmungen zwar in großer Zahl vorhanden sind, wörtliche Entlehnungen aber sich nur verhältnismäßig selten finden, scheint für die letztere Annahme zu sprechen. Und auch die Tatsache, daß Melancthon über ein vortreffliches Gedächtnis verfügte, läßt sich nach dieser Richtung hin auswerten.

Dagegen ist aber zu sagen:

1. Daß die Schwabacher und Marburger Artikel bei der Ausarbeitung des Bekenntnisses als Vorlage gedient haben, gilt der Forschung als ausgemacht. Ihre Verwandtschaft mit dem *Ab* ist aber, aufs ganze gesehen, nicht enger als die des *Ud*. Dann muß doch wohl, was den Schwabacher Artikeln recht ist, dem *Ud* ebenfalls zugebilligt werden. Geht man bei der einen Vorarbeit über die Annahme bloß gedächtnismäßiger Übereinstimmung hinaus, so darf man es füglich auch für die andere behaupten.

2. Wenn es sich bei den besprochenen Übereinstimmungen zwischen dem *Ab* und dem *Ud* nur um einige wenige Stellen handelte, könnte man allenfalls mit der Annahme zufälliger Ähnlichkeit und rein gedächtnismäßiger Anlehnung auskommen. Aber die Fülle der festgestellten Entsprechungen und Entlehnungen läßt diese Deutung nicht zu. Bei mancher einzelnen Stelle, für sich allein genommen, mag die Frage, ob wirklich Benutzung des *Ud* oder nur Gedächtniszusammenhänge vorliegen, durchaus offen bleiben. Angesichts der Tatsache, daß die Mehrzahl der Artikel des Bekenntnisses Übereinstimmungen mit dem *Ud* aufweist, ergibt sich jedoch eine eindeutige Antwort. Die Beweisraft der sicher festgestellten Zusammenhänge deckt auch die weniger deutlich hervortretenden Berührungen.

3. Die Auffassung wird bestätigt, wenn man sich bei dem Vergleich nicht nur an den Endtext des *Ab* hält, sondern, wie wir es taten, die verschiedenen Anfangsversuche und Vorformen hinzunimmt. Die hierbei erfolgte Feststellung, daß diese Anfangsformen sich als Mittelglieder zwischen dem *Ud* und der Endfassung des *Ab* erweisen und vielfach deutlich die Arbeit an der Weiterbildung nicht nur des gedanklichen Gehalts, sondern gerade auch der sprachlichen Formu-

lierung erkennen lassen, fordert die Annahme wirklicher Benutzung. Melanchthon hat bei Ausarbeitung des Bekenntnisses sich nicht nur gedächtnismäßig an den UdW angelehnt, sondern ihn darüber hinaus als Vorlage im eigentlichen Sinne des Wortes gebraucht.

II.

Die auf Grund der von uns durchgeführten Textvergleiche zu behauptende Abhängigkeit des Bekenntnisses vom „Unterricht“ findet aufschlußreiche Beleuchtung und nachträgliche Bestätigung, wenn man einige Beobachtungen und Erwägungen hinzunimmt, die es auch unabhängig vom textlichen Zusammenhang aus äußeren Gründen als naheliegend erscheinen lassen, daß der UdW bei der Abfassung des Bekenntnisses herangezogen und verwertet worden ist.

Man kann zunächst auf die Melanchthon eigentümliche Arbeitsweise verweisen. Bei Kenntnis dieser Arbeitsweise ist es in hohem Maße unwahrscheinlich, daß Melanchthon, als er sich vor die Aufgabe gestellt sah, eine Schutzschrift auf den kommenden Reichstag für seinen sächsischen Kurfürsten zu entwerfen, eine von ihm selbst verfaßte, erst vor zwei Jahren veröffentlichte Schrift kirchenordnungsartigen Gepräges unberücksichtigt gelassen haben sollte. Das hätte im Widerspruch zu Melanchthons sonstiger Gewohnheit und Übung gestanden. Melanchthon, der „Meister der Form und der Formel“, liebte feste, einprägsame Formulierungen. Diese Vorliebe veranlaßte ihn, an bereits vorhandene, früher von ihm geprägte Formulierungen anzuknüpfen und sich ihrer weiter zu bedienen. Sein rastloser Arbeitseifer, seine nie zufriedengestellte Gewissenhaftigkeit machten ihm aber unveränderte Übernahme, ein bloßes Ausschreiben seiner selbst, unmöglich, sondern drängten zu ständiger Weiterarbeit, zu Umbildungen, Verbesserungen, stilistischen und sachlichen Ausfeilungen. So erklärt es sich, daß bestimmte, sich im Wesentlichen gleichbleibende Wendungen und formelhafte Prägungen das gesamte Schrifttum Melanchthons wie ein roter Faden durchziehen, und daß daneben doch ständig Wandlungen und Fortbildungen zu beobachten sind, die jeder neuen Auflage, jeder neuen Schrift ihr besonderes Gepräge verleihen. Die verschiedenen Ausgaben der *Loci Communes*, bei denen die inhaltlichen Umformungen sich auch im äußeren Anschwellen des Um-

fangs ausprägen, sind das bekannteste Beispiel für diese Arbeitsweise. Ebenso läßt es sich an dem Verhältnis des UdB zu der lateinischen Erstfassung der Visitationsartikel beobachten. Die „*Articuli, de quibus egerunt (per)visitatores in regione Saxoniae*“ sind die Vor- und Grundlage des UdB; aber dieser ist nicht nur eine erweiterte Übersetzung aus dem Lateinischen. Einerseits zeigt sich an einzelnen Stellen zum Teil wörtliche Übereinstimmung, andererseits weitgehende Verschiedenheit: der Inhalt ist erweitert, zu den Lehrfragen sind die Fragen kirchlicher Ordnung hinzugekommen, der Aufbau weist Umstellungen auf, sodaß der UdB als Ganzes die Visitationsartikel in sich aufgenommen hat und doch wieder ihnen gegenüber etwas Selbständiges darstellt. Dieser Arbeitsweise Melanchthons entspricht nun das von uns beobachtete Verhältnis des UdB zum AB genau. Melanchthon knüpft an den UdB an, seine Ausführungen schimmern immer wieder, wie wir sahen, gelegentlich bis in den Wortlaut, als Vorlage hindurch, aber es ist ein durchaus freier, niemals slavischer Gebrauch, den Melanchthon von seiner eigenen Vorlage macht. Die Abfolge der Gedanken wird geändert, der Aufbau umgestaltet, Bibelzitate werden bald übernommen, bald ausgewechselt, hier wird erheblich zusammengestrichen, dort dafür beträchtlich erweitert. Um es im Bilde auszudrücken: Melanchthon hat für das Augsburger Bekenntnis nicht einfach das im UdB bereits vorhandene Gebäude beibehalten und es nur weiter ausgebaut, sondern hat der ihm gestellten Aufgabe entsprechend aus den Steinen des vorhandenen ein neues Gebäude errichtet. Der äußere Umriß dieses Gebäudes, die Form aneinandergereihter Artikel, erscheint dabei, besonders im ersten Teil, mehr dem der Schwabacher Artikel als dem des UdB nachgebildet.

So wird die Benutzung des UdB schon durch die Arbeitsweise Melanchthons wahrscheinlich gemacht. Noch deutlicher macht es eine weitere Erwägung. Es gehört zu den gesicherten Ergebnissen der Augustanaforschung, daß das AB anfänglich eine rein kursächsische Angelegenheit war. Es ist nicht von vornherein als gemeinsamer Schritt der evangelischen Stände des Reiches entstanden, sondern zunächst lediglich als sächsischer „Ratschlag“ ins Auge gefaßt worden. (Vgl. dazu Gußmann, a. a. O. S. 82f. 109ff.) Und zwar

handelte es sich zunächst weniger um ein Bekenntnis im eigentlichen Sinne, als um eine Schutzschrift, in der der Kurfürst von Sachsen die in seinem Gebiet vorgenommenen kirchlichen Änderungen vor Kaiser und Reich rechtfertigen und als unbedenklich hinstellen wollte. Neben anderen urkundlichen Zeugnissen wird diese ursprüngliche Zielsetzung aus den erhaltenen Vorarbeiten und Vorformen der Augustana ganz deutlich. Man vergleiche etwa den ersten, wahrscheinlich in Koburg entstandenen Vorredenentwurf Melanchthons. Hier heißt es am Schluß: „. . . so wirdet Kaiserliche Majestat aus nachverzeichneten Berichten und den Artikeln beruhrter Lehre spuren, wie es sich umb die Kirchenbräuche, Zerimonien und anders in des Kurfürsten zu Sachsen Landen halten ist, auch was allenthalben dorinne gelehrt wirdet, und ob rechtshaffene christliche Werk und Ordnungen ader anders, das gottselig ist, niedergelegt, vorworfen und zuruttet werde ader nicht.“ Die gleiche Zielsetzung bestimmt noch die älteste Nürnberger Handschrift Na. Vergleiche auch hier den Schluß der Vorrede: „Nun woll wir von der Lehr reden und erstlich alle furnehmste Artikel des Glaubens erzählen, daraus Kai. Mjt. abzunehmen, daß der Kurfürst von Sachsen nichts Unchristlichs in seinem Gebiet zu predigen gestatt, sonder sich des gemeinen, lautern christlichen Glaubens mit allem Fleiß gehalten hab.“¹⁾ Und zu Beginn des zweiten von den „spänigen Artikeln“ handelnden Teils: „Dieweil man im Kurfürstentumb Sachsen in keinem Artikel des Glaubens von der heiligen Geschrift oder gemeiner christlicher Kirchen ist abgewichen, sonder allein etlich Mißbräuch unterlassen werden, die ohn einigen Grund in der Christenheit eingewurzelt, bitten wir Kai. Mjt. gnädiglich zu verhoren, was hierin geändert.“ (Kobde, a. a. O. S. 11 und 16f.)

Erst spät und nach längerem Widerstreben des Kurfürsten ist es, vor allem wohl bedingt durch wachsende Einsicht in den Ernst der Lage, der ein Zusammenstehen gebieterisch forderte, zur Verabredung gemeinsamen Vorgehens und zur Mitunterzeichnung des sächsischen Bekenntnisses durch die anderen Stände gekommen.

¹⁾ Die von Na gebotene Vorrede Melanchthons, in der Ausführungen des Eingangs der „Torgauer Artikel“ verarbeitet sind, berührt sich übrigens auch mehrfach mit dem UdB, worauf zu drei Stellen auch Bornkamm in seiner Ausgabe verweist.

Zu der ursprünglichen Zielsetzung einer rein sächsischen Schutzschrift paßt nun die Bewertung des UdB aufs allerbeste, ja erscheint durch sie geradezu gefordert. Der Unterricht der Bischöfe, in dem die Erfahrungen des in amtlichem Auftrage durchgeführten Visitationsgeschäftes ihren Niederschlag gefunden hatten, war ja keine beliebige Privatschrift, sondern trug von Anfang an öffentliches Ansehen, war sozusagen die erste Lehr- und Kirchenordnung für die werdende evangelische kursächsische Landeskirche.

In seinem Vorwort zum UdB hat Luther diesen Anspruch deutlich zum Ausdruck gebracht. Zwar appelliert er zunächst an die Freiwilligkeit der Pfarrer: „Und wiewohl wir solchs nicht als strenge Gebot können lassen ausgehen, auf daß wir nicht neue päpstliche Decretales aufwerfen, sondern als eine Historien oder Geschicht, dazu als ein Zeugnis und Bekenntnis unsers Glaubens, so hoffen wir doch, alle frumme friedsame Pfarrherr, welchen das Euangelion mit Ernst gefällt und Lust haben einmütiglich und gleich mit uns zu halten . . . , werden solchen unsers Landesfürsten und gnädigsten Herren Fleiß, dazu unser Liebe und Wohlmeinen nicht undankbarlich noch stözlich verachten, sondern sich williglich ohn Zwang nach der Liebe Art. . . unterwerfen.“ Aber die Freiwilligkeit wird dann doch mit sanftem Nachdruck unterstützt: „Wo aber etliche sich mutwilliglich dawider setzen würden und ohn guten Grund ein sonderlichs wollen machen . . . müssen wir dieselbigen sich lassen von uns wie die Spreu von der Tennen söndern.“ Der UdB trug also amtliches öffentliches Gepräge. Was lag da näher, als bei einer Rechtfertigung der kursächsischen kirchlichen Verhältnisse gerade auf diese Schrift zurückzugreifen, die den kirchlichen Ordnungen Kursachsens zugrunde lag!

Die Berufung auf den UdB empfahl sich ganz besonders auch im Blick auf das Vorgehen Dr. Eck's. Auf Anweisung seiner bayrischen Landesfürsten hatte der alte Gegner der Reformation zum Augsburger Reichstag 404 Artikel erscheinen lassen, in denen die Hauptlehreien Luthers und seiner Anhänger zusammengestellt waren, eine Streitschrift, die in Wirkung und Gegenwirkung erheblichen Einfluß auf die Abfassung der Augustana gewonnen hat. In diesen 404 Artikeln ist aus zum Teil entlegenen Schriften nicht nur

Luthers und seiner Anhänger, sondern auch der Schweizer, Wiedertäufer und Schwarmgeister, die hier alle in einen Haufen zusammengeworfen werden, ein umfangreicher Reberkatalog zusammengetragen, der die Reformation als Brutstätte schlimmster Irrlehre und Unordnung bis hin zu politischer Auflehnung erscheinen ließ. Angehts dieses Machwerks mußte es das Anliegen der Wittenberger sein, energisch die Abgrenzung der eigenen Lehre und Haltung gegenüber Sakramentierern, Täufern und Rebern aller Art vorzunehmen und zur Berichtigung des verzeichneten Bildes eine objektive Darstellung des eigenen kirchlichen Standortes zu bieten. Ersterem Zwecke dienen die den einzelnen Artikeln der Augustana von Melanchthon beigefügten Verwerfungen, letzterem die Zugrundelegung des UdB. Im Gegensatz zu der tendenziösen Willkür, mit der Eck aus Privatschriften der Reformatoren oft aus dem Zusammenhang gerissene Gelegenheitsäußerungen zu einem einseitig entstellenden Bilde zusammengetragen hatte, bot die Zugrundelegung des UdB als eines öffentlichen Dokumentes kirchlicher Aufbauarbeit die Möglichkeit, das Bild kirchlichen Lebens und Lehrens in Kursachsen, jedermann nachprüfbar, so zu zeichnen, wie es sich nach Anleitung und Anweisung der Visitatoren tatsächlich gestaltete. In diesem Sinne sind die in dem UB ständig wiederkehrenden Wendungen zu verstehen: „Es wird gelehret“, „weiter wird bei uns gelehret“, „ist davon durch die Unsern solcher Unterricht geschehen“, „diese Gewohnheit wird bei uns gehalten“, „daneben wird das Volk unterrichtet“ usw. usw. Alle diese und ähnliche Wendungen verweisen nicht auf Privatschriften und Gelegenheitsäußerungen der Reformatoren, sondern in erster Linie auf die durch ihre reformatorische Botschaft und das in ihr neuerschlossene Schriftverständnis geformte evangelische Gemeinlehre und die öffentliche kirchliche Ordnung. Zeugnis dieser Gemeinlehre und der neugestalteten kirchlichen Ordnungen sind aber der Unterricht der Visitatoren, daneben die Schmalkaldischen und Marburger Artikel. Es ist wohl nicht zufällig, daß neben dem UdB gerade diese Artikel als Vorlage für das UB in Betracht kommen. Denn auch diese Artikel trugen von vornherein öffentliches Gepräge. Mit Recht ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß eine stärkere Benutzung der Schwabacher und Marburger Ar-

tikel erst bei der Schlußredaktion des Bekenntnisses festzustellen ist,¹⁾ d. h. zu einer Zeit, als die Augustana aus einer kursächsischen Schutzschrift zu einem gemeinsamen Bekenntnis der evangelischen Stände wurde. Diese Beobachtung fügt sich gut zu den bisherigen Feststellungen. Solange es sich um ein ausschließlich kursächsisches Vorgehen handelte, legte man dem „Ratschlag“ im Wesentlichen den UdV als die maßgebliche kursächsische Kirchenordnung zugrunde und verwertete erst in zweiter Linie daneben auch die Schwabacher Artikel für die im UdV nicht behandelten Punkte. Erst als der Plan eines gemeinsamen Schrittes der evangelischen Stände ernstlich aufgegriffen wurde, wurde auch die Anlehnung an die Schwabacher (und Marburger) Artikel stärker, in denen man das theologische Ergebnis der bisherigen Bündnisverhandlungen und damit eine für gemeinsames Vorgehen geeignete Grundlage vor sich hatte.²⁾

Zu den eben vorgetragenen allgemeinen Erwägungen, die sich aus der Arbeitsweise Melancthons und der ursprünglichen Abzweckung des Bekenntnisses ergaben, treten nun noch äußere, altentworfene greifbare Daten, die ebenfalls für eine Verwertung des UdV bei der Ausarbeitung der Augustana sprechen. Einmal könnte man auf die vom sächsischen Kurfürsten vor dem Eintreffen des Kaisers in Augsburg eingeleiteten Sonderverhandlungen hinweisen. Bei diesen Verhandlungen ist dem Kaiser durch Mittelsleute des Kurfürsten eine schlechte, obendrein verstümmelte lateinische Übersetzung der Schwabacher Artikel überreicht worden³⁾ und daneben wahrscheinlich auch der UdV. Jedenfalls ging die vom Kurfürsten seinen Mittelspersonen gegebene Weisung dahin. „Ab wir auch bey kay^r Mät beschwert mochten sein, als solten artickele, die christlicher religion und glauben ganz zu entlegen weren, in unserm fursten-

¹⁾ KoIde, a. a. O. S. 50 Anm. 2, vgl. auch dessen Hist. Einleitung in die Symbol. Bücher der ev.-luth. Kirche in der Müllerschen Ausgabe (auch als Sonderdruck, 3. Aufl. 1913), S. VII, Anm. 4 am Schluß.

²⁾ Vgl. dazu auch weiter unten S. 485 f.

³⁾ Herausgegeben von dem Amerikaner J. W. Richard und für den deutschen Sprachbereich vom Herausgeber dieser Zeitschrift, C. Stange, in ThStKr 1903, S. 459 ff., unter dem Titel „Kurfürst Johanns Glaubensbekenntnis vom Mai 1530“.

thumb gelert ader geprediget und ungeburliche kirchengebreuche mit niderlahnung der alten gehalten werden, so hat Hans von Doltzig dieselbigen articel, so den glauben betreffen, in ein Summa gezogen, dergleichen, wie es mit den ceremonien in unserm furstenthumb gehalten wirdet, gedruckt bey ime, das alles sol er den von Nassau und Neunar zu irer gelegenheit zu lesen geben. Wirdet von inen vormardt ader vor gut angesehen, das solche articel und druck kay^r Mät umb merers untherrichts willen vor dem reichstag zuhanden zu brengen, damit ire Mät bericht empfahe, was in unserm furstenthumb geprediget und gelert, auch der ceremonien halben gehalten wirdet, apß christlich ader unchristlich sey, das sol in ir gutduncken und gefallen stehen.“¹⁾ Offensichtlich handelt es sich hier um die Schwabacher Artikel und daneben um Melanchthons UdW,²⁾ vielleicht, weil ja die Schwabacher Artikel eigens ins Lateinische übersetzt werden mußten, um die lateinischen Articuli visitatorum. Man kann daraus ersehen, welche Bedeutung die amtliche kursächsische Politik dem UdW beimaß, wenn es sich um die Rechtfertigung und Verteidigung des eigenen Kirchenwesens handelte.

Schwerer wiegt ein anderes urkundliches Zeugnis. Uns ist ein Verzeichnis der auf den Reichstag nach Augsburg mitgenommenen kursächsischen Akten und Urkunden erhalten, das uns zeigt, wie gründlich auch in dieser Hinsicht die Vorkehrungen getroffen wurden. Die Akten waren in drei Läden untergebracht, einer schwarzen, weißen und roten. In der ersten und zweiten Lade befanden sich politische Akten, in der dritten, rotbeschlagenen Lade kirchenpolitische. Hier wird unter anderem aufgeführt: „der gelerten zu Witemberg bedencken, was kay^r Mät der Ceremonien halben und was dem anhengig anzuzaiigen sein sold.“ Herkömmlich wird dieser Aktenvermerk auf die sogenannten Torgauer Artikel bezogen; dadurch ist das Aktenverzeichnis für die Entstehungsgeschichte des AB bedeutungsvoll geworden. Wenn wir das Aktenverzeichnis der dritten, kirchenpolitischen Lade genauer durchgehen, finden wir hier nicht nur die Schwabacher und

¹⁾ Angeführt bei H. von Schubert, Bekenntnisbildung und Religionspolitik, S. 249f., vgl. dort überhaupt S. 236ff. Die Sperrung im obigen Zitat stammt von mir.

²⁾ So auch H. von Schubert, a. a. O. S. 252.

Marburger Artikel miterwähnt, sondern auch ausdrücklich aufgeführt „der visitatorn ordnung unnd Instruction“. ¹⁾ Bei dieser Aufführung handelt es sich zweifellos nicht nur um die kurfürstliche Anweisung an die Visitatoren vom 16. Juni 1527, „Instruction und befehl, dorauf die visitatores abgefertigt sein“, die wir meist im Unterschied vom UdB als Instruction schlechthin bezeichnen, sondern wie die Nebeneinanderstellung „Ordnung und Instruction“ zeigt, auch um den Unterricht selbst. Instructio ist ja die übliche lateinische Wiedergabe für Unterricht, auch im Corpus Reformatorum wird der UdB unter der Kopfüberschrift: Instructio visitatorum abgedruckt. Wir haben hier also ein altentworfenes Zeugnis dafür, daß der Unterricht der Visitatoren sich unter den für die bevorstehenden Religionsverhandlungen als wichtig befundenen kursächsischen Akten befand auf einer Linie mit den Schwabacher und Marburger Artikeln und dem Wittenberger Bedenken. Auch von hier aus legt es sich wieder nahe, daß der UdB bei Ausarbeitung der Augustana vorgelegen haben muß.

III

Nach allem bisher Ausgeführten — die entscheidende Beweislast kam der Textvergleichung zu, deren Ergebnis durch die weiteren Erwägungen nachträgliche Bestätigung fand — darf man mit Bestimmtheit sagen, daß der Unterricht der Visitatoren von Melancthon bei der Ausarbeitung der Augustana zugrundegelegt und laufend verwertet worden ist. In einigen Strichen sei nunmehr noch angedeutet, welche Folgerungen sich daraus ergeben.

Zunächst verschiebt sich das Bild der Entstehungsgeschichte des Augsburger Bekenntnisses. Die herkömmliche Auffassung stellt sich als eine Art Zweiquellentheorie dar. Die Augustana stützt sich nach ihr vor allem auf zwei Vorarbeiten: für den ersten, den Lehrfragen gewidmeten Teil auf die Schwabacher und gelegentlich auch auf die Marburger Artikel, für den zweiten, von den strittigen Kirchenbräuchen handelnden Teil auf die sogenannten Torgauer

¹⁾ „Vorzeichnus der hendel, so auf den ausgeschriebenen Reichstag gegen Augspurg mitgenommen worden“, abgedruckt bei R. E. Förstemann, Urkundenbuch z. d. Gesch. d. Reichstages zu Augsburg im Jahre 1530, Bd. I, 1833, S. 134 ff.

Artikel, bei deren Beſtimmung man ſich meiſt an die von Brieger vorgenommene Abgrenzung hält. Die Torgauer und die Schwabacher (Marburger) Artikel ſind demnach die beiden Pfeiler, auf denen ſich das Bekenntniß erhebt. Dabei wird der zweite Theil zeitlich vor dem erſten angeſetzt. Erſt habe man ſich darauf beſchränken wollen, im Anſchluß an die Torgauer Artikel die auf dem Gebiete der kirchlichen Zeremonien vorgenommenen Änderungen zu rechtfertigen, die Torgauer Artikel hätten ſich aber im weiteren Verlauf als nicht ausreichend erwieſen; Ecks „gefährliche Flugſchrift“ habe gezeigt, „daß auch die Glaubensfragen zur Sprache gebracht werden müßten“ (Wornkamm, a. a. O. S. XVII), ſo ſei in Anlehnung an die Schwabacher und Marburger Artikel der erſte Theil des Bekenntniſſes entſtanden. Dies iſt die übliche Annahme.

Allerdings liegen uns die Torgauer Artikel nicht urkundlich vor, während wir die Schwabacher und Marburger als ſolche beſitzen, es handelt ſich bei ihnen nur um eine gelehrte Annahme von freilich nahezu unbeſtrittener Geltung. Mit Beſtimmtheit wiſſen wir nur, daß die Wittenberger Theologen vom Kurfürſten nach Empfang des kaiſerlichen Reichstagsausſchreibens zu Beratungen nach Torgau geladen worden ſind, und daß Melanchthon, wohl als Wortführer der anderen, dieſer Ladung Ende März 1530 gefolgt iſt. Und wir wiſſen ferner aus dem oben erwähnten Aktenvermerk von einem die Zeremonien betreffenden Gutachten der Wittenberger Gelehrten, das man, wohl mit Recht, in Zuſammenhang mit den Torgauer Verhandlungen bringt. Aber daß dieſe ſogenannten Torgauer Artikel in Schriftſätzen vorliegen, die R. E. Förſtemann in ſeinem ſchon genannten Urkundenbuch 1833 aus Beilagen zu einer handſchriftlichen Geſchichte des Augsburger Reichstages aus der Feder des Kanzlers Brück herausgegeben hat, wird durch keine äußeren Beweiſsmittel erhärtet, ſondern läßt ſich nur aus inneren Gründen wahrſcheinlich machen. Förſtemann ſelbſt wollte in der Geſamtheit der von ihm herausgegebenen ſechs Schriftſtücke die Torgauer Artikel ſehen. Brieger ſchränkte in ſeiner ebenfalls bereits erwähnten Unterſuchung dieſe Behauptung auf den zweiten Aufſatz ein, den Förſtemann mit A bezeichnet hatte, und fand darin vermöge der klaren, überzeugenden Art, in der er ſeine Aufſtellungen vortrug, lange Zeit nahezu ein-

mütige Gefolgschaft. Erst neuerdings sind wieder Zweifel geäußert worden. Gußmann (a. a. O. Bd. I, 1, S. 89 ff.) wollte neben dem zweiten auch den fünften der Förstemannschen Aufsätze (A und E nach dessen Benennung) zu den Torgauer Artikeln zählen und es offenlassen, ob nicht auch die anderen bis auf D in ihren Umkreis gehören. Mit sehr beachtlichen Gründen bestritt Joh. v. Walter die Meinung, daß diese Aufsätze überhaupt etwas mit den Torgauer Verhandlungen zu tun hätten, die eigentlichen Torgauer Artikel seien etwas anderes gewesen als diese Aufsätze, bzw. der eine Aufsatz.¹⁾ Aufs Ganze gesehen herrscht jedoch immer noch die Briegersche Auffassung, die im Aufsatz A „mit Sicherheit“ die Torgauer Artikel wiederfindet. Lehrbücher und Kompendien nennen anstands- und unterschiedslos die Torgauer und die Schwabacher-Marburger Artikel auf einer Linie als die beiden Quellen des Bekenntnisses, ohne auch nur zu erwähnen, daß die letzten uns urkundlich vorliegen, während die ersten nur als gelehrte Annahme erschlossen sind.

Die Feststellungen über die Verwendung des UdW als Vorlage des W nötigen zu einer Revision dieser Auffassung und bestätigen von anderer Seite her die durch v. Walter aufgestellte Behauptung: diese (nämlich die Briegerschen Torgauer Artikel) „sind ein Privatgutachten Melanchthons, das zeitlich hinter die eigentlichen Torgauer Artikel fällt und schon die Art einer ‘Schußschrift’ erhält.“ (A. a. O. S. 17.) Als selbständige Quelle müssen die sogenannten Torgauer Artikel ausscheiden, so gewiß sie in die Vorgeschichte der Augustana hineingehören. Sie erwiesen sich uns als Mittelglieder zwischen dem UdW und dem Bekenntnis, näher als Versuche, im Anschluß an den UdW einige wichtige Fragen für den neuen Zweck erstmalig zu behandeln, sind also die erste Umformung bestimmter Ausführungen des UdW

¹⁾ v. Walter hat nach anfänglicher eingeschränkter Bejahung der Briegerschen These — so noch im Luther-Jahrbuch 1930, S. 24 — seine abweichende Meinung in zwei Veröffentlichungen entwickelt: Was sind die Torgauer Artikel? in der Festschrift des Theol. Vereins *Coburgia*, 1930, S. 35 ff., und: Luther und Melanchthon während des Augsburger Reichstags, 1931, S. 14 ff. Im Text wird auf die letztgenannte Schrift Bezug genommen.

in Richtung auf die Augustana, eine in hier looserer, dort engerer Anlehnung an die Vorlage gehaltene Skizze.¹⁾

Auf die Frage, was denn nun eigentlich als Torgauer Artikel zu bezeichnen ist, d. h. als das oder die Gutachten, die die Wittenberger Theologen im Frühjahr 1530 für die kommenden Reichstagsverhandlungen über die Religionsfrage erstatteten, kann in diesem Zusammenhang nicht weiter eingegangen werden. Möglicherweise sind die echten Torgauer Artikel noch gar nicht entdeckt, vielleicht sind sie auch, wie es v. Walter versucht, mit dem einen oder anderen der uns bekannten Gutachten, Ratschläge und dergleichen aus jener Zeit gleichzusetzen. Böllige Gewißheit ist hier nicht zu erzielen. Manches könnte dafür sprechen, daß es sich bei den Torgauer Verhandlungen noch gar nicht um inhaltlich ausgeführte Entwürfe einer einzureichenden Schutzschrift gehandelt hat, sondern mehr um den *Modus procedendi* daß man sich also nur darüber schlüssig geworden ist, zu welchen Punkten man Stellung nehmen wolle, und als geeignete Grundlage für spätere Ausarbeitung die nachher tatsächlich dafür verwendeten Schriften, eben den „Unterricht“ und daneben die Schwabacher bzw. Marburger Artikel, ins Auge gefaßt hat.

Der UdB tritt aber nicht nur lediglich an die Stelle der Torgauer Artikel als Quelle und Vorlage des AB. Auch die bisherige Aufteilung des Bekenntnisses: der zweite Teil auf Grund der Torgauer Artikel (bzw. jetzt an seiner Statt des UdB) entstanden, der erste Teil in Anlehnung an die Schwabacher — ist in solcher Schärfe nicht mehr aufrechtzuerhalten. Wir sahen ja, daß gerade auch im ersten Teile der UdB als Grundlage zutage tritt. Man muß daher mit der Möglichkeit rechnen, daß von vornherein neben den strittigen Fragen des zweiten Teils auch solche, die im jetzigen ersten Teile enthalten sind, behandelt werden sollten, etwa die Sakramente, Glaube und Werke, kirchliche und weltliche Ordnung. Wie dem auch sei, soviel dürfte erwiesen sein, daß Melanchthon ursprünglich vom UdB ausgegangen ist, dann, als es sich für ihn um vollständige Darstellung der

¹⁾ Vgl. zum obigen den Aufsatz von Brieger. Die von Brieger festgestellten Übereinstimmungen zwischen dem AB und den Torgauer Artikeln betreffen zum guten Teil solche Stellen, die letztlich auf den UdB zurückgehen. Vgl. auch oben S. 429 Anm. 1.

wichtigsten Glaubensartikel handelte, die fehlenden Punkte aus den Schwabacher Artikeln ergänzt und sich in der Disposition des Ganzen an sie angelehnt hat; als schließlich die Augustana zum gemeinsamen evangelischen Bekenntnis wurde, wurde auch in anderen, bereits auf Grund des UdB ausgeführten Artikeln die Anlehnung an die Schwabacher Vorlage stärker ausgeprägt.¹⁾

Die Einbeziehung des UdB in die Entstehungsgeschichte des Bekenntnisses läßt uns das allmähliche Werden der Augustana noch genauer verfolgen als bislang und gewährt manchen wichtigen Aufschluß. Schon bisher hatten wir die Möglichkeit, anhand der erhaltenen Anfangsredaktionen des AB Melanchthons Arbeitsverfahren zu studieren und die Ausbildung des Bekenntnisses in verschiedenen Stadien zu beobachten. Gußmann hat das z. B. in eindringender Weise an dem Verhältnis von Na zur Endfassung dargelegt (a. a. O., Bd. I, 1, S. 106 ff., vgl. auch S. 113 ff. das über die Spalatinische und die erste Ansbachische Handschrift Gesagte). Das alles gilt jetzt in erhöhtem Maße; Melanchthons Briefäußerung an Luther: „In Apologia quotidie multa mutamus“ (CR II, Sp. 60), rückt in noch helleres Licht. Wir sind jetzt in der Lage, für manche Stellen des Bekenntnisses eine Entwicklungsreihe etwa wie folgt aufzustellen: Articuli visitatorum — UdB — „Torgauer Artikel“ — Na — Sp — AB, deutsch und lateinisch — gegebenenfalls noch AB, editio princeps des deutschen Textes. Der Vergleich der jeweiligen Textfassung zeigt dabei, mit welchem Fleiß und welcher hingebenden Sorgfalt an dem Text gearbeitet, oft geradezu um die passendste Formung gerungen worden ist. Das Grundbekenntnis unserer lutherischen Kirche ist nicht schnell und obenher hingeworfen worden, sondern in oft beschwerlicher Kleinarbeit und immer wiederholter Überprüfung entstanden. Bisweilen ist die Triebfeder der Änderungen, wie sich uns ergab, Melanchthons Verständigungspolitik und falsche Nachgiebigkeit gewesen, ab und zu begegnen auch Änderungen, die nicht Fortschritt, sondern eher Rückschritt bedeuten, aber die meisten Änderungen ver-

¹⁾ Über sonstige von Melanchthon verwertete Vorarbeiten, die aber nur gelegentlichen Einfluß verraten, äußert sich Gußmann in seinen Untersuchungen, ebenso über die Einwirkung der 404 Artikel Cfs.

raten doch das Suchen nach der bestmöglichen und ausgereiftesten Form, Treue bis ins Kleinste im Dienste am Höchsten.

Auch für die Frage nach dem Rangverhältnis des deutschen und des lateinischen Textes des Bekenntnisses ist die Anerkennung des UdB als Vorlage der Augustana von Wichtigkeit. Wird doch dadurch die Bedeutung des deutschen Textes der Augustana eindeutig unterstrichen. Zwar sind beide Texte, der deutsche und der lateinische, nebeneinander entstanden und nicht der eine als nachträgliche Übersetzung des zuerst in der anderen Sprache fertiggestellten Gesamttextes oder umgekehrt. Auch bei der Ausarbeitung der einzelnen Artikel ist es verschieden gewesen: manchmal ging die lateinische Fassung voraus — dies entsprach Melanchthons Gewohnheit lateinischen Konzipierens —, bisweilen aber wird uns auch die Fertigstellung eines Artikels im deutschen Text bezeugt, der im Lateinischen noch nicht vorlag. Aber es wäre abwegig, wollte man hieraus eine Gleichrangigkeit beider Texte ableiten. Die Tatsache, daß die Augustana sich wesentlich auf deutsche Vorarbeiten stützt, und zwar auf Arbeiten, die, in deutscher Sprache abgefaßt, öffentliche Geltung besaßen, spricht u. E. entscheidend zugunsten des deutschen Textes. Der lateinische Text war im Endergebnis als authentische Übersetzung für den Kaiser und andere fremdsprachige Instanzen bestimmt, insofern gleichwertig, aber eben doch Paralleltext eines deutschen Originals. Von hier aus ist zu verstehen, daß die Verlesung des deutschen Textes bei der Übergabe des Bekenntnisses von den evangelischen Ständen gefordert und durchgesetzt wurde; das entsprang nicht einer momentanen Aufwallung des nationalen Empfindens, sondern reiflicher Überlegung. Wie der UdB, wie die Schwabacher und Marburger Artikel war auch das Augsburger Bekenntnis nicht eine gelehrte Theologenäußerung, sondern eine öffentliche Angelegenheit deutschen evangelischen Kirchentums. Daß in der Folgezeit, solange das Lateinische die Sprache des gelehrten Umgangs war, in den theologischen Verhandlungen vorwiegend der lateinische Text zitiert wurde, ist verständlich.

Nicht so verständlich aber ist es, daß die Bevorzugung des lateinischen Textes erhalten blieb, auch nachdem das Lateinische aufgehört hatte, die Gelehrtensprache zu sein, und wissenschaftliche Werke

längst in deutscher Sprache erschienen. Zum Teil erklärt sich das einfach aus der Gewöhnung, zum Teil auch aus den einprägsamen, geschliffenen Formulierungen, die der lateinische Text bietet, darin dem deutschen an manchen Stellen unbestreitbar überlegen. Auch auf das Moment des Ökumenischen darf hingewiesen werden: der lateinische Text der Augustana ist der, an dem die Lutheraner aller Länder teilhaben. Trotzdem bleibt es zu bedauern, daß der deutsche Durchschnittstheologe zwar mit dem lateinischen Texte der Confessio Augustana einigermaßen bekannt zu sein pflegt, den deutschen aber häufig gar nicht oder wenig kennt. Deshalb ist es angebracht, gegenüber einer solchen stiefmütterlichen Vernachlässigung durch die aufgewiesenen Zusammenhänge einmal das Gewicht und die Bedeutung des deutschen Textes unseres lutherischen Grundbekenntnisses heraus zu stellen.

Des weiteren wird durch unsere Feststellungen die Bedeutung des „Unterrichts“ unterstrichen, die ihm für die Entwicklung der Reformation, besonders für die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung und Sicherung eines eigenen evangelischen Kirchenwesens und dessen Verankerung in Lehre und Ordnung zukommt. Es ist schon seither, z. B. von P. Tschadert, darauf hingewiesen worden, daß der UdB „auf eine Reihe wichtiger Kirchenordnungen einen so starken Einfluß ausgeübt hat, daß diese geradezu in geistiger Abhängigkeit“ von ihm stehen (Die Entstehung der lutherischen und der reformierten Kirchenlehre, 1910, S. 575). Tschadert nennt in diesem Zusammenhang die Predigtanweisung von Herzog Ernst d. Bekenner von Braunschweig-Lüneburg, die nachmals von Urbanus Rhegius für seine bekannte Schrift „Wie man fürsichtiglich und ohne Argernis reden soll“ benutzt worden ist, und die Brandenburg-Nürnbergische Kirchenordnung von 1533, „die nicht nur für die Reichsstadt Nürnberg und die fränkische Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach grundlegende Bedeutung gehabt, sondern allen wichtigen Kirchenordnungen Deutschlands, die in den nächsten 10 Jahren entstanden, als Quelle gedient hat“ (a. a. O. S. 583).

Dieser ohnehin schon erhebliche Wirkungsbereich des „Unterrichts“ wird nun nochmals beträchtlich erweitert durch die Erkenntnis, daß der UdB auch dem gesamt-lutherischen Grundbekenntnis zugrundegelegt hat.

Schließlich ist die Einsicht, daß der UdB für die Abfassung des Augsburger Bekenntnisses als Vorlage benutzt worden ist, von Bedeutung für die Frage nach dem Anteil Luthers an dem AB und nach seiner Zusammenarbeit mit Melanchthon. Die Frage, welcher Anteil Luther an der Augustana gebühre, ist sehr verschieden beantwortet worden. Bald hat man das Bekenntnis Luther ganz abgesprochen und es wohl gar als Beleg für einen ausgesprochenen melanchthonischen Lehrtypus hinstellen wollen. Bald hat man im Gegensatz hierzu Luther eine Art Mitverfasserschaft zuerkannt und seinen geistigen Anteil an der Augustana möglichst hoch bemessen wollen. Unbefangene historische Prüfung wird anerkennen müssen, daß der direkte Anteil Luthers an der Augustana gering ist. So kommt Nagel, der zuletzt, 1931 über „Luthers Anteil an der Confessio Augustana“ gehandelt hat, am Schluß einer eingehenden Untersuchung zu dem Ergebnis: „Von einem direkten Anteil Luthers am fertigen Bekenntnis kann man in keiner Weise reden“ (a. a. O. S. 172f.). Neuerdings ist freilich mehrfach darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Schwabacher Artikel ihrerseits eine Vorlage haben in dem von Luther seinem großen Bekenntnis vom Abendmahl Christi vom Jahre 1528 angefügten Glaubensbekenntnis, das somit „die letzte Quelle der in die CA mündenden Bekenntnisbildung“ sei (Wornkamm, a. a. O. S. XVI).¹⁾ Dadurch wurde Luthers Anteil am Bekenntnis stark gesteigert. Unsere Feststellung der Zugrundelegung des UdB würde demgegenüber wieder das Melanchthonische Element stärker betonen. Aber nicht das ist das Wesentliche. Wichtiger erscheint das Bild der Zusammenarbeit beider Männer, das sich ergibt, wenn auch der UdB als Quelle des AB anzunehmen ist.

Wir haben es aufs Ganze mit zwei Vorlagen zu tun, dem UdB und den Schwabacher bzw. Marburger Artikeln. Der UdB ist von Melanchthon auf Grund der lateinischen Visitationsartikel verfaßt, mit Luther vor der Veröffentlichung eingehend beraten worden, wobei Luther einige Änderungen und Zusätze vornahm, und dann im Druck erschienen, versehen mit einer Vorrede Luthers, in der dieser sich mit seiner Autorität hinter das Werk der Visitatoren und damit

¹⁾ unter Berufung auf C. Hirsch und P. Wernle; vgl. auch S. S. Wendt a. a. O. S. 11 und W. E. Nagel a. a. O. S. 14 ff., 26, 32.

Melanchthons stellte. Wir haben also im UdB eine Frucht der Gemeinschaftsarbeit beider Reformatoren vor uns.¹⁾ Die Schwabacher Artikel sind von Luther mitverfaßt, er hat sie „stellen helfen“; der andere Verfasser dürfte Melanchthon gewesen sein. Neben dem ersichtlichen Einfluß von Luthers Glaubensbekenntnis finden sich in den Schwabacher Artikeln gelegentlich, wenn auch nicht so häufig, melanchthonisch klingende Wendungen, bei denen man an den Einfluß des UdB denken könnte. Jedenfalls wieder ein Stück Gemeinschaftsarbeit! Etwas vergrößert kann man sagen: der UdB bietet Melanchthonischen Inhalt mit Zusätzen Luthers, die Schwabacher Artikel umgekehrt Lutherischen Inhalt mit Zusätzen von Melanchthon. Diese beiden aus Gemeinschaftsarbeit entstandenen Vorlagen — die wesentlich von Luther auf Grund der Schwabacher Artikel geformten Marburger brauchen hier nicht besonders erwähnt zu werden — hat Melanchthon nach vorangegangenen Beratungen der Wittenberger Gelehrten, an denen auch Luther teilnahm, zum Augsburger Bekenntnis zusammengeschmolzen, das in seiner Anfangsform Luther vorlag und von ihm zustimmend begutachtet wurde. So zeigt uns die Entstehungsgeschichte des Bekenntnisses, auch wenn Luther nicht unmittelbar an seiner Abfassung beteiligt war, doch, in wie hohem Maße das Grundbekenntnis des Luther-tums beiden Reformatoren gehört, auf deren enger Zusammenarbeit es beruht. Den Theologen Melanchthon sehen wir hier noch ganz an Luthers Seite, auch wenn der Kirchenpolitiker während der Augsburger Verhandlungen oft genug seinem größeren Freunde schweren Anstoß gab. Joh. v. Walter hat uns darüber eingehend unterrichtet.²⁾ Gerade dann, wenn man an dem späteren Melanchthonismus manche Kritik zu üben hat, darf man sich der in der Augustana noch zum Ausdruck kommenden vollen Gemeinsamkeit in den theologischen Anschauungen beider Reformatoren doppelt freuen.

¹⁾ Vgl. die Einleitung zum Abdruck des UdB in der Weimarer Lutherausgabe, Bb. XXVI, 1909, S. 176.

²⁾ Vgl. auch den Aufsatz von H. Rückert, Luther und der Reichstag zu Augsburg in: Deutsche Theol., 1936, S. 67 ff.

Zeitschrift für systematische Theologie

herausgegeben in Verbindung mit
Paul Althaus, Erlangen, Adolf Köberle,
Basel, und Georg Wehrung, Tübingen,

von

Carl Stange, Göttingen

Fünfzehnter Jahrgang



1938

Verlag von Alfred Töpelmann in Berlin